Anfangs nächsten Jahres erscheint:

Der Phosphor

ein grosses Heilmittel.

Physiologisch geprüft und therapeutisch nach dem Grundsatze *Similia Similibus curantur* verwerthet

unter Benutzung der gesammten medicin. Literatur

von

Dr. med. **G. Wilhelm Sorge**,
Pract. Arzt.

Gekrönte Preisschrift. ca. 22 Bogen.

Das

Arznei-Dispensir-Recht

der

homöopathischen Aerzte.

Der Würdigung aller Betheiligten, namentlich der Mitglieder des preußischen Landtages

empfohlen

von

Hermann Mueller,

Redacteur der Pharmaceutischen Zeitung.

Berlin.

Verlag von Rudolph Gaertner.

Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung.

1862.

Deutscher Zentralverein
Homöopathischer Ärzte

Das Preußische Medicinal-Edict vom **27.** September **1725** und die revidirte Apotheker-Ordnung vom **11.** Oktober **1801** vertreten den Grundsatz, daß die Arznei-Verordnung ausschließlich dem Arzte zustehe, dagegen das Arznei-Bereiten und Dispensiren lediglich dem Apotheker anzuvertrauen sei.

Diese Grundregel zu erschüttern, waren die Anhänger der homöopathischen Schule, das Selbstdispensirrecht mit dem Wesen ihrer Heillehre in unzertrennlichem Zusammenhang befindlich darstellend und dasselbe als ein nothwendiges Attribut für sich in Anspruch nehmend, von Anbeginn bemüht.

Wiewohl mit einigen — freilich unausführbar gebliebenen — Beschränkungen erreichten die Homöopathen durch das Reglement vom **20.** Juni **1843** Das, wonach sie so lange gestrebt, was für die Existenz ihrer Lehre sie unentbehrlich nannten, trotzdem es ihnen bis dahin ohne Gefährdung entzogen war, — die Berechtigung zur Selbstdispensation von Arzneikörpern: ein Vorrecht, welches sie noch jetzt vor allen anderen ärztlichen Schulen in Preußen genießen.

Die neuere Zeit hat — und das Reglement vom Jahre **1843** ist darauf nicht ohne Einfluß geblieben — die Homöopathie gerade die entgegengesetzte Richtung, als die von Hahnemann ihr vorgezeichnete einschlagen sehen und sie bezüglich der Größe ihrer Gaben der Alt-Medicin nahe geführt.

Sei es, daß diese Umstände dazu bewogen; sei es, daß die trotz der gänzlich unmöglichen Controle dennoch häufig genug constatirten Ausschreitungen homöopathischer Aerzte daran Theil haben; sei es, daß die Beschwerden der Aerzte anderer Schulen in Betracht kamen; sei es von Gewicht gewesen, daß die angesehensten Homöopathen den Pharmaceuten als technisch und moralisch vollkommen befähigt zur Dispensation homöopathischer Gaben ausdrücklich anerkannten, sich der Selbstdispensation enthielten und das Bestehen der Homöopathie durchaus nicht an das Dispensirrecht gebunden erklärten, oder sei es, daß all' diese Gründe insgesammt oder noch weitere

dazu bewogen: es scheint, daß der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Herr von Bethmann-Hollweg Exc. die Nothwendigkeit einer anderweiten gesetzlichen Regelung fühlte, als er im Februar des vergangenen Jahres sämmtliche Bezirksregierungen der Monarchie zur Begutachtung hinsichtlich der Aufhebung des Reglements vom **20.** Juni **1843** veranlaßte.

Die Wahrscheinlichkeit der Beseitigung des genannten Reglements und die Gleichstellung aller Aerzte — wie es ehedem war —, hat eine Anzahl Homöopathen bewogen in Broschüren, Sendschreiben, Gutachten und Denkschriften dasjenige niederzulegen, was sie für die Beibehaltung des sie bevorzugenden und ihnen darum wünschenswerthen Dispensirrechts anführen zu können vermeinen.

Die in jenen Schriften geltend gemachten, vielfach unter sich in Widerspruch befindlichen Einwände zu widerlegen, ist die Aufgabe der zunächst hier folgenden Abschnitte **I.** bis **IV.**

Der Abschnitt **V.** beschäftigt sich mit dem Reglement vom **20.** Juni **1843** und ist bemüht die Motive aufzufinden, welche beim Erlaß desselben zutreffend und maßgebend gewesen sein konnten. Er muß sie sämmtlich verneinen. Und so ergiebt sich in Abschnitt **VI.** die Schlußfolgerung ohne Schwierigkeit und ohne Zweifel.

Bei derartiger Lage kann es nur erfreulich sein, wenn, wie die öffentlichen Blätter unlängst berichteten, es sich bestätigen sollte, daß die Staatsregierung auch ihrerseits von der Nothwendigkeit der Aufhebung qu. Reglements durchdrungen, in dieser Richtung einen Gesetzentwurf vorbereite.

Die Hohe Landesvertretung wird zu würdigen wissen, ob den homöopathischen Aerzten noch ferner eine solche Ausnahmestellung eingeräumt werden könne, — eine Ausnahmestellung, welche trotz der materiellen Bevorzugung nach den Aussprüchen der hervorragendsten Homöopathen die homöopathische Heillehre nicht gefördert hat, nicht fordern konnte, ihr vielmehr gerade hindernd im Wege stand und welche den Grundregeln der Medicinalgesetzgebung zuwiderläuft.

Bunzlau, im Februar **1862.**

Hermann Mueller.

I.

Die Broschüre des Homöopathen Dr. Patzack in Breslau; — das Sendschreiben des Homöopathen Dr. Stens in Bonn an Se. Excell. den Geh. Staatsminister etc. Herrn von Bethmann-Hollweg.

Es stand zu erwarten, daß die Homöopathen, erschreckt durch die Gewitterwolken, welche sich in Gestalt des Ministerial-Rescripts vom 26. Februar 1861 am Horizont ihres Daseins aufgethürmt haben, sich zeitig zur Construktion von Blitzableitern bewogen finden würden. Wir werden alle ihre Veranstaltungen im Auge behalten und es an Nichts fehlen lassen, was dazu beitragen kann, den Betheiligten die Lage der Dinge klar vor Augen zu legen; wir werden daher die zum Schutze des Selbstdispensirens von den Homöopathen und ihren Anhängern in neuester Zeit ausgesandten Schriften beleuchten.

Der erste Blitzableiter, den die Homöopathie in's Feld stellt, ist eine Broschüre des Breslauer Homöopathen Dr. Patzack: „Die Homöopathie und das Selbstdispensiren der homöopathischen Aerzte von Seiten des Staats- und Privatrechts beleuchtet" (Breslau, Korn 1861. 8. 40 Seiten). Schon die Hygea (Nr. 9, 1861. S. 143) hat darauf aufmerksam gemacht, daß diese Schrift (das angehängte gerichtliche Erkenntniß abgerechnet) ein wörtlicher Abdruck des 2. Theiles der 1834 bei Hanewald zu Quedlinburg erschienenen und nicht von Patzack, sondern von einem Nichtarzt verfaßten Schrift: „die Homöopathik, der gesunden Vernunft sowie dem Staats- und Privatrecht gegenüber" ist, so daß es unbegreiflich bleibt, was Herrn Dr. Patzack veranlassen konnte, ein altes, längst widerlegtes Werk eines Andern unter seinem Autornamen als etwas Neues der Welt vorzulegen. Indem wir dies einfach constatiren, glauben wir zu ihrer Charakteristik genug gethan zu haben und uns jedes Eingehens auf den Inhalt derselben überheben zu dürfen.

Einen zweiten Blitzableiter hat der Bonner Homöopath Dr. Stens in einer Broschüre aufgestellt, welche 1861 bei Purfürst in Leipzig unter dem Titel: „Offenes Sendschreiben an Seine Excellenz, den Geheimen

Staatsminister ꝛc. Herrn Dr. von Bethmann-Hollweg" (8. 29 Seiten) erschien. Obgleich diese Schrift ebenfalls nichts Neues enthält, so wollen wir sie doch eingehend betrachten, weil sie sich direct an das Ministerium wendet.

Die Stens'sche Broschüre hat es eigentlich mit dem bekannten Circular-Rescript vom 26. Februar 1861 zu thun, an deren Inhalt sie sich im Wesentlichen anlehnt. Stens sagt, in jenem Circular-Rescript seien die Homöopathen der Uebertheuerung und des Verabreichens allopathischer Mittel unter dem Vorwande von homöopathischen beschuldigt. Diese Beschuldigungen (welche indeß keineswegs gegen alle Homöopathen, sondern nur gegen einzelne gerichtet sind und insoweit nicht bestritten werden können) sucht Stens als unbegründet folgendermaßen abzulehnen. Es seien, behauptet er, zu solchen Anschuldigungen meist Unwissenheit und Unbekanntschaft mit dem homöopathischen Heilverfahren Veranlassung gewesen. Man glaube nämlich irrthümlicher Weise, daß die homöopathischen Arzneien ohne Geruch, Geschmack und Farbe seien und wenn man nun homöopathische Pülverchen mit Geruch, Geschmack und Farbe confiscire, so sei die Beschuldigung gleich fertig. Die Homöopathen machten aber nicht blos von den höhern, sondern auch von niedern Potenzirungen, ja selbst von Urtinkturen und Urstoffen Gebrauch und seien dabei wissenschaftlich und gesetzlich vollkommen im Rechte, wissenschaftlich, weil es ihre Pflicht sei, unter passenden Umständen selbst Urstoffe zu reichen, gesetzlich, weil das Gesetz ihnen alle Potenzen zu dispensiren erlaube und nur vorschreibe, die Urtincturen, Metalle, Metalloide u. s. w. die nicht verrieben sind, aus der Apotheke zu verschreiben. Ein Homöopath, der also einem Kranken die erste, zweite oder dritte Potenz eines Mittels, z. B. Moschus, Nux vomica, Belladonna, Sulphur, Mercurius corrosivus, Chininum sulphuricum, besonders nach der Dezimalscala reiche, handle vollkommen wissenschaftlich und gesetzlich, weil aber das verabreichte Mittel Geruch, Geschmack und Farbe zeige, so könne der mit der Homöopathie nicht Vertraute leicht eine Verabreichung allopathischer Mittel voraussetzen. —

Wir sehen also, ein Homöopath gesteht es offen ein, daß die minutiösen Dosen nicht ausreichen, daß die Homöopathen genöthigt sind, zu stärkeren, massigeren Gaben, selbst zu den Urstoffen zu greifen. Daß es wissenschaftlich gerechtfertigt ist, versteht sich von selbst; es ist in diesem Zugeständniß sogar, Hahnemann und den Anhängern

desselben, den Ultra's und Hochpotenzirern gegenüber, ein Annähern an die alte Heilkunde wenigstens rücksichtlich der Dosenlehre nicht zu verkennen. Was nun aber die gesetzliche Rechtfertigung betrifft, so ist diese doch sehr zu bestreiten. Das Reglement vom 20. Juni 1843 giebt den Homöopathen die Befugniß des Selbstdispensirens der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel. Der Begriff der homöopathischen Zubereitung wird darin leider! nirgends direct dargelegt; es kommt aber bei der Frage nach dem Gesetzlichen darauf an, was das Gesetz unter dieser Bezeichnung versteht. Es ist selbstverständlich, daß mit der Bezeichnung „homöopathische Zubereitung" nur die höheren Potenzirungen, nicht die niederen gemeint sein können. Wir werden weiter unter (IV.) hierauf näher einzugehen haben.

Da nun Stens nicht blos das Verabreichen niederer Potenzirungen, d. h. nicht homöopathischer Zubereitungen von Seiten der Homöopathen factisch eingesteht, sondern sogar bekennt, daß den Homöopathen Pflicht und Gewissen der wissenschaftlichen Gründe wegen zu einem solchen Thun nöthigen, so ist mit diesem Bekenntniß zugleich eingeräumt, daß die in dem Erlaß angedeutete Beschuldigung, welche Stens zwar ablehnen und der Unwissenheit seiner Gegner aufbürden möchte, allerdings begründet ist. Wer ein solches Verabreichen offenbar im Sinne des Gesetzes nichthomöopathisch bereiteter Arzneien nur dadurch rechtfertigen will, daß die Wissenschaft das Gewissen der Homöopathen zu einem solchen Verfahren nöthige, der beweiset eben in handgreiflicher Weise, daß das Reglement sich nicht mit der Wissenschaft im Einklange befindet und schon allein aus diesem Grunde sich seine Beseitigung empfiehlt.

Wenn Stens weiter auf einige andere Quellen, durch welche Unwissende zu dem irrigen Gedanken kommen konnten, ein Homöopath habe allopathische Dosen verabreicht, aufmerksam macht, so kann man ihm darin völlig Recht geben. Wenn er indeß etwa damit den Beweis zu führen hofft, daß überall nur diese Quellen zu jenen Beschuldigungen geführt hätten, so irrt er gewaltig. Verschlimmerung des Kranken nach einem gereichten Mittel, Herunterkommen desselben bei Einleitung homöopathischer Diät und Verabreichung bloßer Scheinpülverchen mag den Homöopathen oft genug zur Beobachtung kommen. Daß so etwas nichts beweisen kann, sieht jeder Kenner ein. Nur die chemische und physikalische Untersuchung der verabreichten Mittel kann Gesetzesübertretungen konstatiren. Nachdem indeß Stens bekannt gemacht, daß die Wissenschaft zum Darreichen allopathischer Dosen (z. B. $^1/_{10}$ Gran

Sublimat) nöthigt und da man von der Gewissenhaftigkeit der Homöopathen doch nicht voraussetzen darf, daß sie solchen Mahnungen der Wissenschaft und des Gewissens nicht fleißig Folge leisten, ist dieser Punkt vollkommen erledigt.

Was die Anschuldigung der Uebertheuerung betrifft, so lehnt Stens diese in gleicher Weise ab und tadelt es mit Recht, wenn ein solcher Mißbrauch Statt gefunden haben sollte. Zur Abhülfe solcher Vorkommnisse schlägt er vor, die Homöopathen zur unentgeldlichen Verabreichung der Arzneien zu verpflichten. Dieser Vorschlag muß deshalb befremden, weil die Homöopathen sich bemühten, im Interesse der Erhaltung des Dispensirrechts den Behörden immer von Neuem vorzustellen, daß es unmöglich dem Publikum zugemuthet werden könne, beim Apotheker die Medicamente zu bezahlen, die es vom Homöopathen geschenkt erhalte. So sagt z. B. Dr. Fritz in seiner Schrift über das Selbstdispensirwesen homöopathischer Aerzte in Preußen ꝛc. (Leipzig 1843. S. 19.) daß „die Homöopathen ihre Arzneien stets unentgeldlich vertheilen, also verschenken, daß sie also mehr für ihre Kranken thun, als die Gesetze verlangen, indem sie dieselben neben dem guten Rathe auch umsonst mit wirksamen Arzneien versorgen." Nun hören wir, daß dies eigentlich ein leeres Vorgeben war. Denn wenn sich dies Verschenken so ganz von selbst versteht, wie dies nach dem beständigen Reden davon den Anschein hat, so wäre ja hinterher eine solche Verpflichtung ganz überflüssig. Andererseits wäre indeß eine solche Verpflichtung gar nicht zu rechtfertigen. Der Staat kann doch unmöglich Jemanden dazu verpflichten, Chinin, Moschus und andere Arzneien, die er selbst theuer bezahlen muß, umsonst den Kranken zu überlassen wenn es sich bei diesen Mitteln um niedere Potenzen handelt. Bei höheren Potenzirungen dürfte es eher angehen, da dieselben keinen reellen Werth besitzen und ein Decilliontel Chinin z. B. sich jeder Berechnung entzieht, wenn man die Arbeit des Potenzirens nicht dabei in Anschlag bringen will.

Nach der Einleitung kommt Stens zu der in dem Circular drohenden Aufhebung des Reglements selbst. Zunächst meint er, (S. 10.) daß mit dem Selbstdispensirrecht die Homöopathie stehe und falle und da in Preußen jeder Wissenschaft die zu ihrer Entwickelung und Durchbildung nothwendigen Rechte und Lebensbedingungen gewährt würden, so sei es ungerecht, der Homöopathie, dieser höchsten naturgesetzlichen Entwickelung der Medicin, diese vorenthalten oder streitig machen zu wollen.

Die Aerzte könnten diesen Satz sofort zugeben, und um so mehr für das Selbstdispensirrecht in die Schranken treten, weil sie damit als Aerzte unbedingt in ihrem persönlichen Interesse handeln würden, indem ihnen ja natürlich dieses Dispensirrecht auch zu Gute käme, wenn sie die Homöopathie nicht blos als die höchste Entwickelung der Medicin nicht anzuerkennen auch genöthigt wären. Wollte man den Behauptungen der Homöopathen ohne Prüfung Glauben schenken, so müßte man auch den Baunscheidtisten, deren Zahl nicht gering ist, das Dispensirrecht ihres Mückenöls gestatten, dann würden mit Recht alle Quacksalber dieselben Ansprüche erheben, da sie alle an ärztlicher Unterstützung keinen Mangel leiden. Also die höchste naturgesetzliche Entwickelung der Medicin, welche die Homöopathie zu sein vorgiebt, wird erst dann einen Grund für ihre Existenz abgeben, wenn sie als solche erwiesen sein wird, wozu es jetzt noch an allem fehlt. Nicht einen einzigen namhaften Arzt und Naturforscher hat die Homöopathie gewinnen können, was nicht eben zu Gunsten derselben spricht.

Stens fährt nun (S. 10) fort, die Homöopathie könne ihrer Aufgabe, dem Heilen, nicht genügen, wenn der Arzt nicht von der Aechtheit seiner Mittel überzeugt sein könne. Dies könne er aber nur, wenn er die Mittel selbst bereite und dispensire, weil seine Mittel größtentheils weder sinnlich meßbar, noch nach ihren Eigenschaften äußerlich erprobt und erkannt werden könnten. Der Homöopath könne den Apotheker deshalb nicht kontroliren und der Staat könne den Aerzten und Kranken gegenüber die Garantie nicht übernehmen. Hier sei also der Homöopath ohne Selbstdispensation außer Stande, die bisherigen Resultate der Homöopathie zu bewahrheiten und sich selbst weiter zu entwickeln. — Diese Exposition trifft offenbar in gleicher Weise, wie den Homöopath, auch den nichthomöopathischen Arzt. Auch er kann den Apotheker nicht kontroliren, es fehlt ihm an nichts weniger als an allem; woher sollte er wohl die Zeit zu den chemischen Analysen nehmen, die dabei nothwendig würden, die obendrein auch auf die Quantitäten sich erstrecken müßten? oder glaubt Stens es z. B. einer einfachen Opiummixtur ansehen zu können, ob 20 oder 30 Tropfen Opiumtinctur darin enthalten und nicht ½ Gran Atropin zugesetzt ist u. s. w.? Es ist also nicht einzusehen, weshalb hier den Homöopathen die Selbstdispensation gestattet werden sollte vor den übrigen Aerzten, weshalb gerade ihnen ausschließlich dieses Recht einzuräumen sei. Im Hintergrunde liegt freilich bei dieser Stens'schen Erörterung eine Verdächtigung der Apotheker, die Verdächtigung eines ganzen Standes

die in sich selbst so ungerecht ist, daß sie kein weiteres Wort zur Widerlegung verdiente. — Das Schmidt'sche Citat, welches Stens weiter vorrücken läßt, um doch beim Mangel vernünftiger Gründe wenigstens eine Autorität bei der Hand zu haben, und dessen Kernpunkt in der Behauptung liegt, bei der homöopathischen Richtung sei das Interesse der Apotheker nicht steigend und fallend mit dem Interesse der Aerzte verwachsen, bietet eben nichts als eine irrige Meinung des Dr. Schmidt und zeugt nur davon, daß Schmidt das Interesse, welches der Apotheker an der Heilung des Kranken hat und welches er nur durch Lieferung guter und wirksamer Arzneien und genauer Befolgung der ärztlichen Verordnungen bethätigen kann, nicht berücksichtigte, sondern den Apotheker ganz grundloser Weise blos als einen Kaufmann betrachtete.

Dann wendet sich Stens (S. 13) zu der Behauptung, daß beim Selbstdispensiren von einer Verletzung der Apothekerprivilegien nicht Rede sein könne. Den Beweis dieser Behauptung sucht er aus der Geschichte zu führen, indem ursprünglich Arzt und Apotheker in einer Person vereinigt waren. Will Stens die alten Zeiten wiederherstellen und den Menschen in seinem Urzustande sehen, so muß freilich das Apothekerprivilegium fallen, aber mit ihm auch vieles Andere; wir werden wieder Heiden, freie fürstenlose Herren und laufen nackt in den Wäldern umher. Dieses Princip ist also unhaltbar. Stens will jedoch eigentlich nur sagen, den Aerzten seien des Fortschritts der Wissenschaft und Kunst wegen die Apotheker nothwendig geworden; die Homöopathen aber bedürften derselben nicht, weil ihr Verdünnen und Dispensiren kein Kunststück sei. Wir werden später (IV.) auch hierauf näher einzugehen haben und bemerken jetzt nur das Folgende: Kein Arzt braucht die ganze Apotheke, vielmehr ist ein großer Theil unwichtig und sogar der größte Theil der in den Apotheken vorräthig gehaltenen Medicamente für jeden einzelnen Arzt vollkommen überflüssig. Für jeden Arzt existirt nur ein bestimmter Theil der Apotheke, den er recht wohl, wie der Homöopath die seinigen, selbst verwalten könnte. Die Apotheke ist ein Institut, das den Bedürfnissen und Wünschen sämmtlicher Aerzte möglichst zu genügen sucht, und darum hat die Apotheke solche Ausdehnung. Alle in den Apotheken vorhandenen Mittel und Mischungen haben arzneiliche Kräfte, rufen Befindensveränderungen im Menschen hervor. So sind selbst die zusammengesetzten Mineralwässer bereits für die Homöopathen trotz ihres Schreiens gegen die Mixturen, zu Heilmitteln geworden. Wenn der Staat den Homöopathen daher das Selbstdispensiren weiter gestattet, so wird er die ganze Apotheke in ihre Hände spielen, wird sie

zu Apothekern machen und ihnen dabei Rechte, aber keine Pflichten gegeben haben. Das geht nicht an; es ist nicht abzusehen, weshalb den Homöopathen vor anderen Aerzten solche Vorrechte gebühren.

Es ist zu negiren, wenn Stens (S. 14) behauptet, die Apothekerprivilegien fänden ihre Anwendung nur auf medicamenta officinalia, die nach den Regeln der ältern Medicin bereitet seien und könnten nach dem Urtheile aller Juristen durchaus nicht auf eine Entdeckung ausgedehnt werden, die zu der Zeit noch nicht gemacht war, als die Privilegien ertheilt wurden. So hätte also jeder Mensch das Recht, Medicamente zu präpariren? wozu wollen denn die Homöopathen für sich dies Recht ausschließlich beanspruchen? Denn daß sie es jemals als ein Recht jedes Menschen geltend gemacht hätten, ist nicht bekannt geworden. Solchen Ansichten gegenüber möge Gott die Menschheit vor der Quacksalberei beschützen, die eine nothwendige Folge der Anerkennung derartiger Principien sein würde. Die große Entdeckung Hahnemann's, welche diesen Umsturz der Privilegien bewerkstelligen soll, und von welcher Stens so viel Aufhebens macht, ist — die Hahnemann'sche Verdünnungslehre, welche der Homöopath Grisselich ein Ammenmährchen nennt; wegen dieser Erfindung, die jeder Mensch freilich ausführen kann, braucht das Apothekerprivilegium nicht beseitigt zu werden!

Komischer als alles bisher beleuchtete ist S. 16 der Satz: „Auch haben die homöopatischen Aerzte, welche selbst dispensiren, sich das Recht dazu durch ein Examen gesetzlich erworben, während die Apotheker gar keine gesetzliche Qualification dazu nachweisen können, also gar keine gegründete Ursache zur Beschwerde haben." Solche Rede einem Laien gegenüber ließe sich noch entschuldigen, aber einem Staatsminister gegenüber?! Worin wird denn der Homöopath examinirt? Etwa im Verdünnen und Dispensiren, das Jedermann in 10 Minuten erlernen kann? oder in rebus pharmaceuticis? Welche Qualification will denn Herr Stens den Apothekern streitig machen, die Qualifikation des Verdünnens und Ausgebens der Arzneien, die jeder Mensch von selbst besitzt und daher nicht erst nachzuweisen braucht, oder die pharmaceutische Qualification, die er als Apotheker in Händen hat? Der §. 3 des Reglements von 20. Juni 1843 kann Herrn Stens über diesen Punkt belehren.

Auch die Aerzte, heißt es S. 17 weiter, hätten keinen Grund, sich zu beklagen, da sie das Recht zur Dispensation homöopathischer Arzneien sich durch dies Examen ja erwerben könnten. Darüber hat indeß noch nie ein Arzt Klage geführt, wohl aber hat ein Homöopath (Dr. Fritz)

sich darüber beklagt, daß das Dispensirrecht an ein Examen gebunden sei. Die Aerzte sehen nur nicht ein, wie man den Homöopathen und einzelnen Geheimmittelkrämern dieses Recht, *ihre* Mittel selbst zu dispensiren, einräumen, den Aerzten aber dieses selbe Recht versagen kann. Mit letzterem sind sie vollkommen einverstanden, finden aber in den beiden ersteren mit Recht eine Inconsequenz, ein, gewissen Individuen bewilligtes Vorrecht, zu welchem sie keine Gründe sehen. Stens räumt S. 18 selbst ein, daß absolut genommen, unbedingt allen Aerzten das Dispensirrecht zustehe. Allein bei den Homöopathen ginge das noch an, wegen der Einfachheit der Mittel, wegen ihrer unbedeutenden Kosten, ihrer wenig Kraft und Zeit fordernden Bereitung und vorzüglich wegen der Unmöglichkeit der Controle über die Aecht- oder Unächtheit der Mittel, Punkte, die durch die obigen Bemerkungen von selbst in ihr Nichts zerfallen — sei aber bei den übrigen Aerzten nicht möglich durchzuführen. Den hier zu Grunde liegenden Irrthum Stens's, haben wir schon oben dargelegt und verweisen auf die faktische Widerlegung durch diejenigen Aerzte, welche Hausapotheken halten.

Wir müssen noch bemerken, daß Stens S. 25 bei der Petition um Lehrstühle die Allopathie und Homöopathie mit den Confessionen der Katholiken und Protestanten vergleicht, und die beiden Heilmethoden als zwei ebenso bestimmt ausgeprägte charakteristisch von einander unterschiedene Formen, als „medicinische Confessionen" bezeichnet. Dieser Vergleich zeigt den wissenschaftlichen Standpunkt des Herrn Stens, dem die Homöopathie eine *Glaubenssache*, keine Sache des *Wissens* ist. Sein Glaubensbekenntniß heißt: Similia similibus. Die von Hahnemann mit dem Schimpfnamen Allopathie belegte rationelle Heilkunde hat *kein Glaubensbekenntniß*, sie ist *Naturwissenschaft*; sie handelt nicht nach einer allgemeinen Schablone, einem contraria contrariis, wie es mit ihrem Wesen nicht vertraut gewordene Homöopathen ihr so gern andichten möchten.

II.

Das Gutachten des Homöopathen, Geh. Sanitätsrath Dr. Bicking in Berlin.

Se. Excellenz der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Herr Dr. v. Bethmann-Hollweg hat, um bei der schwebenden Dispensirfrage Allen gerecht werden zu können, auch das audiatur et altera pars nicht außer Acht gelassen, und von dem Homöopathen und Geheimen Sanitätsrath Dr. Bicking in Berlin ein Gutachten eingeholt, welches in No. 20 der Preußischen Medicinal-Zeitung (Seite 154. 55) abgedruckt erschien. Man sieht es diesem Gutachten an, welche Mühe es dem Herrn Verfasser kostete, wenigstens etwas zu sagen. Es ist in der Stilistik und im Gedankengange so gehalten, daß ein mit dem Gegenstande nicht Vertrauter schwerlich zum Verständnisse des Sinnes gelangen dürfte. Uns, die wir es hier der Prüfung unterbreiten wollen, bleibt nichts übrig, als es Satz für Satz zu durchgehen.

Herr Dr. Bicking beginnt sein Gutachten also:

„Die seit Hahnemann entstandene Frage der Dispensirfreiheit der Homöopathen wird nur entschieden aus der Bedeutung der Homöopathie und der Stellung, die sie in der Gesammt-Medicin einnimmt, sowie den weiteren Rechten, die sie darin beansprucht und zu erfüllen hat." —

Da man Rechte nicht erfüllt, wohl aber Pflichten, so scheint im letzten Theile des Satzes das Wort „Pflichten" vergessen geblieben zu sein, wie auch aus dem weiteren Verlaufe des Gutachtens erhellt, in welchem das Dispensiren nicht blos als ein Recht, sondern als eine Pflicht der Homöopathen zu deduciren versucht wird. Man darf aus dieser Einleitung entnehmen, daß der Begutachter die Dispensirfreiheit 1) aus der Bedeutung der Homöopathie, 2) aus ihrer Stellung zur Gesammtmedicin, 3) aus den daraus fließenden Rechten und Pflichten ableiten werde. Wie man aus den Rechten, die Jemand beansprucht, etwas ableiten könne, ist freilich nicht einleuchtend. Sehen wir indeß im Einzelnen, wie dem Gutachter seine Deduction gelingt! Er fährt fort:

„Als Homöopathen gelten" (wem?) „die Aerzte," (sollte heißen: die Aerzte, sowie die concessionirten und nichtconcessionirten dispensirenden Nichtärzte) „welche nach dem Principe der Aehnlichkeit zwischen Arznei und Krankheit" (soll heißen zwischen Arzneisymptomen und Krankheitssymptomen) „die Kranken behandeln." — Gegen diesen Satz läßt sich Vieles einwenden. Zuvörderst herrscht unter den Homöopathen selbst große Uneinigkeit darüber, wer eigentlich Homöopath sei, indem jede homöopathische Secte für sich allein diesen Namen beansprucht und ihn den Uebrigen bestreitet. Von derjenigen Secte, welcher Dr. Bicking angehört und welche schon Hahnemann als „Mischlingssecte" bezeichnete, sagt z. B. Dr. Groß, der berühmte Jüterbogker Homöopath und Schüler Hahnemann's, in seiner Schrift: „Ueber den gegenwärtigen Zustand der Homöopathie, über die Juden und mehreres Andere." (Sondershausen, Eupel. 1858 p. 11): „„Eine schöne Homöopathie, welcher eine im guten Glauben wirkende Allöopathie bei Weitem vorzuziehen ist!"" Andere wieder, z. B. der selige Generalarzt Dr. Grießelich zu Karlsruhe, bedanken sich (vgl. Sachsenspiegel S. 86) für den Namen Homöopathen dann, wenn mit demselben das bezeichnet werden soll, was Groß für Homöopathen hält. Indeß ist es richtig, was Bicking eigentlich sagen *will*, so sehr auch die Meinungen der Homöopathen differiren, alle haben den Grundsatz Similia similibus mit einander gemein, obgleich sie wieder das Simile in sehr verschiedener Bedeutung fassen. Weiter:

„Dies Princip ist in seinem letzten Grunde nicht erforscht," — eine sehr überflüßige Bemerkung, da es sich von selbst versteht; *denn was in der Welt wäre in seinem letzten Grunde erforscht!* — „wird nur erfahrungsgemäß erwiesen." So, wird es? Die Wissenschaft weiß bisher *nichts* davon. Bisher hatte man zum Beweise der Richtigkeit dieses Princips nur *Scheingründe*, *Sophismen* vorgebracht; man hat sie mit Hülfe *leerer* Analogien nothdürftig zu unterstützen gesucht. Sind dies und Heilungsgeschichten Beweise, dann haben auch Baunscheidt und Schauenburg die Richtigkeit des Baunscheidtismus bewiesen; vor der Wissenschaft haben aber solche sogenannte Beweise keine Gültigkeit.

„Es stellt sich zweifach dar." Was? das Princip? Soll heißen, wie das Weitere ergiebt: Die Homöopathen zerfallen in zwei Secten. Es giebt indeß *mehr als zwei* Secten unter den Homöopathen. Oder ist *Lutze* etwa kein Homöopath? Wenn er (und seine Schule) Wasser durch Schütteln oder Berühren magnetisirt und das so magnetisirte Wasser den Kranken reicht, oder wenn er die Kranken durch Streichen, An-

hauchen, Berühren heilt, zu welcher der zwei Bicking'schen Secten gehört er da? Wo bleiben ferner die Isopathen, deren sogar das Reglement (§ 12) gedenkt? Oder spielen nicht noch heut die sogenannten isopathischen Arzneien in der Arzneimittellehre der Homöopathen eine große Rolle? Doch bleiben wir bei den beiden Hauptsecten stehen, in welchen sich nach Bicking das Princip zweifach darstellt, nämlich 1.,

„Als die reine Homöopathie: die Anwendung potenzirter" (d. h. verdünnter und im Quantum verminderter) „Arzneien in meist" (meist?) „höchst kleinen, seltenen Gaben; aus der Erachtung, daß eine keimartige Gesammtwirkung" — so? eine Gesammtwirkung ist keimartig! — „im Organismus, parasitisch, begründet werde, daß das Wesen der Krankheit (an sich und gegenüber der Arzneiwirkung) jener Wirkung gleich sei und beide sich durcheinander aufheben." In andere Worte übersetzt heißt dieser Passus so: die erste der beiden Secten der Homöopathen reicht die nach dem Aehnlichkeitsprincip gewählten Arzneien in kleinen Gaben (eine Grenze giebts hier weder nach oben noch nach unten hin). Sie meint nämlich, daß die Krankheiten so eine Art von Parasyten seien, so etwas Parasytisches sei auch das, was die Arznei (als Keim) im Organismus erzeugt (die Gesammtwirkung); daß die Heilung nun so zu Stande komme, indem sich beide Parasyten im Organismus gegenseitig aufheben (etwa wie die bekannten 2 Löwen im Käfig, die sich gegenseitig auffreßen, so daß nur die beiden Schwänze übrig blieben). Was diese theoretischen Vorstellungen der Ultrahahnemannianer, die ihnen zum Theil auch nur von Bicking untergeschoben werden, mit dem Gutachten zu thun haben, ist nicht wohl einzusehen.

Es folgt nun die Darlegung der zweiten Form, in welcher sich das Princip darstellt, nämlich 2.,

„Als die sogenannte specifische Homöopathie: die Anwendung von Arzneien in kleinen (aber im Verhältniß zu den potenzirten, großen) häufig wiederholten und gewechselten Gaben in möglichster Vertheilung des Stoffes; bei der Voraussetzung einer, der pathischen ähnlichen arzneilichen Ein- und Gegenwirkung, wodurch die pathische Gegenwirkung eine spezifische Unterstützung und Ausgleichung finde." — Die wesentliche Differenz der Specifiker unter den Homöopathen liegt ungleich weniger in der Dosenlehre derselben und ihrer nicht überall gleichen Theorie, als in ihrer ganz anderen Auffassung des Simile. Die Bicking'sche Darstellung ist daher nicht tief genug. Doch ist die ganze Auseinandersetzung eigentlich überflüssig; für den Zweck des Gutachtens hat man bis hierher aus demselben nur zu merken: Es giebt 2 Secten unter

den Homöopathen, die Ultra's oder Hahnemannianer — (ihre Lehre ist das Similia Similibus, die Potenzir- und Krätztheorie), dann die Spezifiker, welche die Potenzir- und Krätzlehre der Ultra's verwerfen. Die Ultra's operiren mit Potenzirungen, welche keine arzneilichen Stoffe mehr erkennen lassen. — Diesen ist eigentlich das Reglement gewidmet. Die Spezifiker reichen (wenn auch nicht immer) gleiche Dosen wie die Allopathen, wählen indeß die Mittel homöopathisch, d. h. nach dem Aehnlichkeitsprinzip aus.

„In dieser Weise stehen zwei Ansichten der Homöopathen sich entgegen, ihre Begriffe häufig verwechselnd, formell" (blos formell!) „vereinigt in dem Wortbegriff des Simile" (den indeß Ultra's und Spezifiker sehr verschieden deuten!) „wesentlich in der, durch Prüfung der Arzneien an Gesunden sich ausbildenden Arzneimittellehre." Es scheint, daß Dr. Bicking mit diesem Satze den ersten Punkt, die Bedeutung der Homöopathie, über welche wir freilich nichts erfuhren, erledigt zu haben glaubt, wenigstens wendet er sich sofort zum zweiten Punkte, zu ihrer Stellung in der Gesammt-Medicin. Hören wir, wie er die Sache angreift!

„Beide Parteien haben das, von den allopathischen Koryphäen ihnen noch bestrittene, volle Recht, einzutreten in die Gesammtheit der Medicin, die eine abschließende Wissenschaft nicht erreicht hat, von den wechselnden philosophischen Systemen abhängig sich in einem durch ihre Geschichte hindurchgehenden Gegensatze zwischen organischer und unorganischer Auffassung bewegt, jetzt dem Materialismus gemäß, wieder mehr nach der unorganischen hin. —" Was heißt das: eintreten in die Gesammtheit der Medicin? Es wird später klar, Bicking bezeichnet damit die Rechte der Aerzte. Wer aber hat ihnen diese jemals streitig gemacht? Nur ein von ihnen beanspruchtes Vorrecht wird ihnen bestritten, das Vorrecht des Selbstdispensirens; sie beanspruchen eine exclusive Stellung, was sich keine ärztliche Schule sonst hat beikommen lassen und dieses allein wird ihnen bestritten. Wenn Bicking behauptet, die Homöopathen hätten das volle Recht zu einer solchen exclusiven Stellung unter den übrigen Aerzten, so war es hier seine Aufgabe, diese Behauptung mit Gründen zu unterstützen. Von Gründen aber bringt Bicking nichts. Daß die Medicin „„eine abschließende Wissenschaft noch nicht erreicht hat"" — soll heißen noch keine abgeschlossene Wissenschaft ist, — das soll doch wohl kein Grund sein, die Homöopathie als berechtigt anzuerkennen. Wollte man diesem Grundsatze huldigen, so hätte für jede Wissenschaft — denn keine kann sich rühmen, abgeschlossen und

fertig zu sein, — jede in irgend einem Menschenhirne aufdämmernde Thorheit gleiche Berechtigung, so dürfte in der Theologie dem Mormonenthum, in der Staatswissenschaft dem Communismus die gleiche Berechtigung, wie in der Medicin dem Baunscheidtismus nicht versagt bleiben. Daß die Medicin von den philosophischen Systemen abhängig war, oder vielmehr sich nach dem Gange der Philosophie gestaltete, ist für die Vergangenheit richtig; sie theilte dieses Schicksal mit der größten Zahl der übrigen Wissenschaften. Sie ist indeß längst in ihre eigene, ihr allein ersprießliche Bahn eingelenkt, sie ist zur empirischen Naturwissenschaft geworden. Bickings Medicin ist freilich noch vom Netze der Philosophie umgarnt, aber das tangirt die medicinische Wissenschaft nicht. Daß die Medicin jetzt, dem Materialismus gemäß, wieder mehr nach dem Unorganischen hin sich bewege, ist grundfalsch und eine Behauptung, welche der herrschenden physiologischen Schule nicht sollte angehängt werden.

„Beide" (Parteien, nämlich die Ultra's und Specifiker) „zusammen haben den Vorzug, das organische (von den Allopathen nur deskriptiv erklärte) Prinzip festzuhalten und vor Allem eine neue Arzneilehre aus dem organischen Prinzip zu begründen." Eine Arzneilehre aus einem Prinzip zu bauen, heißt die Natur nach einer Schablone zuschneiden. Die Naturforschung hat die Aufgabe, ohne Vorurtheil die Natur so zu nehmen, wie sie sich dem Experiment und der unbefangenen Forschung giebt; sie an ein Experiment binden zu wollen, heißt sie wieder der Philosophie dienstbar machen, der sie eben zu ihrem Vortheil entrann. Soll das Similia Similibus, das Aehnlichkeitsprinzip, das „„organische Prinzip"" Bickings sein, welches den Vorzug der beiden Parteien begründet, so wäre es vorerst als ein nach Beobachtung und Erfahrung existirendes Reales, in der Natur vorhandenes nachzuweisen, was, wie oben schon gesagt wurde, bisher nicht geschehen ist. Bickings Gutachten hat dazu nicht die mindeste Anstrengung gemacht.

Weiter:

„Diese primitiven Homöopathen beziehen sich auf Paracelsus zurück, der zuerst die Krankheits- und Arzneiwirkungen als Qualitäten ansah, im Gegensatz zu Celsus, der sie quantitativ beurtheilte. Jene qualitative Ansicht hat sich in Beziehung auf das Wesen der Krankheit vielfach in der Medicin bewegt, Stark und Andere haben über die parasitische Natur der Krankheit gelehrte Werke geschrieben." — Es ist philosophische Schönrederei, was Bicking hier vorträgt. Mit den „„primitiven Homöopathen"" sind die Ultra's oder Hahnemannianer

gemeint, also die Glieder der ersten Partei, von der zweiten ist nachher die Rede. Als solcher braucht man aber — denn nichts nöthigt dazu — nicht die Idee einer Parasiten-Natur der Krankheiten festzuhalten, man kann die Krankheiten recht gut als das auffassen, was sie sind, als physiologische, vom Normalen abweichende Vorgänge, und es ist eine Willkür, den Ultra's diese Parasitenidee zu imputiren. Paracelsus ist freilich der Haupt- und erste Ausbreiter dieser Parasitenidee und Stark hat sie leider in seiner allgemeinen Pathologie weiter ausgesponnen. — „Die Anwendung, nach Paracelsus, keimartiger, nach Hahnemann zugleich, als Potenzen, dynamischer Arzneimittel ist, jener Auffassung congruent und ihr Erweis wie der ihrer Wirkung auf ähnliche keimartig entstandene Krankheiten, Gegenstand der Wissenschaft und Erfahrung!" — Freilich sind sie als philosophische Verirrungen einander congruent. Ihr Erweis ist leicht; denn was läßt sich nicht erweisen durch Erfahrung; selbst das Tischrücken fand seine wissenschaftschaftlichen Vertreter (Dr. Schauenburg) so gut wie der Baunscheidtismus (Dr. Schauenburg). Die Wissenschaft will aber von der sogenannten Erfahrung solcher Herren nichts wissen! — „Hahnemann hat zur Pathologie des Paracelsus die Therapie geliefert. Die Pathologie dieser Homöopathen" (es ist noch von den Ultra's Rede!) „findet eine Bestätigung in der Wirkung der Contagien und sie können ihre potenzirten Arzneigaben dem Agens der Contagien analog halten." — Da haben wir's! Eine Bestätigung in einer Analogie! Wenn die Krätzmilbe durch Vermehrung ihrer Nachkommenschaft aus kleineren Keimen eine immer größer werdende Krätzmilbe producirt, so folgt, daß alle Krankheiten parasitisch aus Keimen hervorgehen; weil Cato ein Thor ist, so folgt, daß alle Menschen ꝛc. Vortreffliche Logik! Ist das die Logik der Ultra's, dann schirme Gott die armen Kranken. Sie können dann freilich ihre potenzirten (keimartigen) Arzneigaben dem Agens der Contagien analog halten. Bicking sollte indeß bedenken, daß wir überall, wo wir die Contagien naturhistorisch kennen, diese als thierische und pflanzliche Organismen erkannt haben, eine Erkenntniß, die uns über die von denselben keimartig angeregten Krankheiten und ihr Zustandekommen keinen Zweifel läßt, wir sehen die Krätzmilbe sich grade wie andere Thiere vermehren; wer hat so etwas je von einem potenzirten oder nicht potenzirten Arzneistoff gehört! Wie kann man Analogien machen, wo gar keine sind! — „Die anstößigen Potenzen sind a priori nicht absurd; wenn die Atome nichts wirkten, wären die daraus bestehenden Körper wirkungslos; die chemische Wirkung ist von den Atomen abhängig, wa-

rum nicht mit mehr Gründen die organische? Wer die Atome bestreitet, nimmt Qualitäten an, was dasselbe ist." — Diese Deduction ist klassisch und darf als ein Muster sophistischer Dialektik gelten.

Was a priori nicht absurd ist, ist das darum als vorhanden anzuerkennen? Dann giebt es auch Gespenster u. s. w.! In der Naturwissenschaft, also auch in der Medicin kommt es auf das a posteriori an; man merkt es also, Bicking ist philosophirender, nicht naturforschender Arzt, versetzt sich in das verlebte Zeitalter der Medicin. „„Wenn die Atome nichts wirkten, wären die daraus bestehenden Körper wirkungslos."" Bicking will die Wirksamkeit der in den Potenzirungen der Ultras angeblich (denn nachgewiesen hat sie Niemand) vorhandenen Atome aus der Wirkung der ja aus diesen Atomen bestehenden Arzneistoffen demonstriren, läßt dabei aber die so überaus wichtige Quantitäts-Kategorie als gleichgültig außer Acht. Muß denn ein Tropfen Wein trunken machen, weil es zehn Flaschen thun, die doch auch nur aus Tropfen bestehen? Man sieht, Bicking braucht den bekannten Beweis, nach welchem ein Haar einen Schwanz macht: die chemische wie die organische Wirkung hängt allerdings von den Atomen, dem Stoffe ab. Wenn nun aber die homöopathischen Potenzirungen keine chemischen Wirkungen mehr zeigen, sind da die in ihnen enthaltenen Atome Schuld daran, oder rührt dies daher, daß keine Atome sich in ihnen vorfinden? Und wenn nun die organischen Wirkungen noch viel mehr von den Atomen abhängen, sollen denn da noch organische Wirkungen erwartet werden, wo bereits die chemischen zu existiren aufhörten? Wir kommen jetzt zu den Specifikern.

„Die späteren Homöopathen" (die Specifiker) „sind eigentlich nie aus der alten Medicin herausgetreten, da sie die gewöhnliche Ansicht der organischen Reaction gegen kränkende Einwirkungen in der Beanspruchung der neuen Entdeckung des Simile vertreten." — Waren nun aber die „„spätern"" nie aus der alten Medicin — was ihnen doch dasselbe ist wie die „„Gesammtmedicin"" — herausgetreten, wozu bedürfen sie da des Rechts wieder hineinzutreten? Wozu also solch überflüssige Forderung?! Wozu der folgende Satz:

„Die Parteien der Homöopathen müssen in die Gesammtheit der Medicin eintreten und sich darin bewegen, weil sie nur dadurch, bei dem sehr verschiedenen Wesen dessen, was man Krankheit nennt, und der davon abhängigen sehr verschiedenartigen Behandlung und bei ihrer eignen Einseitigkeit ihre Lehre kultiviren und ergänzen können." — Das

Geständniss der Einseitigkeit der Homöopathen wollen wir vorerst notiren. Das Eintreten in die Gesammtmedicin wird ihnen von Niemand gehindert, noch erschwert; sie brauchen blos ihre Einseitigkeiten, ihre Schablone, das Similia similibus zu quittiren, die weitere Ergänzung des ihnen Mangelnden kommt dann allmälich von selbst.

„Wenn also die Medicin Alles, was in der Homöopathie sich bewegt, in sich aufnimmt, und zu einer wissenschaftlichen Ausbildung verarbeitet, so hört die exclusive Stellung der Homöopathie auf." — Wenn, ja wenn! Aber wie soll das jemals wirklich werden? Die Medicin soll die Potenzir- und Krätzlehren, diese durchaus unsinnigen, von den „Specifikern selbst als „„Ammenmärchen"" verlachten, „„Bewegungen"" der Homöopathie zu wissenschaftlicher Ausbildung verarbeiten?

„Sie beansprucht die gleichen Rechte", — Es fragt sich ja eben — und hiermit kommen wir zum dritten Punkte des Bicking'schen Gutachtens, ob sie diese Rechte mit Grund beansprucht. Es ist leicht zu beweisen, daß Dr. Schauenburg mit gleichem Grunde für den Baunscheidtismus die gleichen Rechte beanspruchen könnte. Hören wir also:

„vor allem die Lehrfreiheit. In dem Inbegriff der Medicin, auf deren wissenschaftlichen Boden stehend" — eben sollte ja die Medicin alles, was sich in der Homöopathie bewegt, erst zu einer wissenschaftlichen Ausbildung verarbeiten! — „muß sie die Freiheit haben, die Lehrgegenstände der Medicin, Physiologie, Pathologie, Therapie, Arzneimittellehre nach ihrer Anschauung und Ueberzeugung vorzutragen. Klinik, Prüfung, Vertretung bei den Medicinalbehörden ist die Consequenz hiervon. Die Lehrfreiheit (eine andere ist unbegründet) haben die Homöopathen von Anfang an gehabt, wenn sie die Bedingungen für einen Docenten an den Universitäten hätten erfüllen wollen, und es war von Anfang ihre Pflicht, die Lehrfreiheit zu benutzen." Warum schreien die Herren denn so gewaltig nach etwas, was sie schon von Anfang hatten, da sie es doch ihrer Pflicht zuwider nicht benutzten, also die ganze Schuld blos an ihnen lag? —

„Insbesondere verlangen beide Parteien der Homöopathen Dispensirfreiheit. Dieselbe ist, als ein Recht, das ihnen jetzt bestritten werden soll, hier in Beziehung auf das Vorhergegangene, vorzugsweise Gegenstand der Untersuchung, gegenüber der Thatsache, daß ein Theil der Homöopathen das Selbstdispensiren für unerläßlich hält, während ein anderer aus den Apotheken verschreibt, die meisten nur die

von den Apothekern oder anderen Personen bereiteten Mittel dispensiren."

Von diesem Passus merken wir uns vorläufig nur den letzten gesperrt gedruckten Theil.

„Unter Dispensiren versteht man somit entweder blos die Verabreichung anderweitig zubereiteter oder die Verabreichung der eigens zubereiteten Arzneien." — Es ist dies etwas unklar und heißt präciser so: Unter Dispensiren verstehen die Homöopathen gemäß ihrer thatsächlichen Ausübung der Homöopathie entweder blos die Verabreichung der (von Andern verdünnten) Arzneien, oder das Verabreichen und Verdünnen der Arzneien. Die meisten verstehen unter Dispensiren nur das Verabreichen der von Andern verdünnten Stoffe. —

„Ursprünglich haben alle ausübenden Aerzte das Recht, die Arzneien selbst zu verabreichen. Diese sind das Mittel zur Heilung, welche der Zweck ist. Das Mittel muß stets dem Zwecke dienstbar gemacht werden, wenn es, wie in der Medicin, möglich ist." — Nicht wenn es möglich ist, sondern wenn es zugleich zweckmäßig ist, und nicht anderweitigen höchst wichtigen Staatsinteressen widerstreitet, z. B. dann nicht, wenn dabei der Uebervortheilung Thür und Thor geöffnet sind.

„Daher war von Anfang Pharmacie und Medicin vereinigt, eine Trennung entstand, als die Arzneimittel so complizirt wurden, daß zuerst deren Bereitung, dann deren Verabreichung kunstverständigen Personen übertragen wurde; diese machten ein Geschäft daraus, und erwarben sich rechtliche Privilegien, während die Aerzte die pharmacologischen Kenntnisse vernachlässigten." — Dies ist der einzige Passus, gegen welchen nichts einzuwenden ist; er ist rein historisch, für unsere Frage aber ohne jede Bedeutung, wie wir schon bei Gelegenheit der Stens'schen Schrift nachgewiesen haben.

„Das Dispensiren der Arzneien ist, abgesehen von England, Amerika, dem ganzen Oriente, wo es nie bestritten worden ist" — (wo aber auch gerade deshalb die Medicinal-Polizei auf der niedrigsten Stufe steht, die Pharmacie durchweg elend ist und Schwindel und Betrug Regel wurden!) „noch jetzt bei uns rechtlich an den Arzt gebunden, in Orten, wo keine Apotheke ist" — (ja ja, im Interesse der Kranken!) „fast in allen Lazarethen" (das ist ein trauriger Mißbrauch!) „in dringenden Fällen" — (natürlich, da gilts das Leben der Menschen!) „selbst bei dem für Aerzte unehrenhaften Verkaufe patentir-

ter Mittel" (leider! aber Mißbräuche wolle man doch nicht zur allgemeinen Norm erheben!)

„Es fällt damit" (womit, mit dem Dasein dieser Mißbräuche?) „der vielfach erhobene Einwand, daß ein Hauptgrund für den Zwang der Aerzte, Arzneien aus der Apotheke zu verschreiben, die Controle, über die Verordnung wäre, welche freilich nicht geführt wird, noch geführt werden kann." — So? Herr Bicking verschreibe doch einmal folgendes einfache Recept: Rp. Inf. herb. Digital purp. (ex. ℥rj.) ℥vj. D. s. Alle Stunden einen Eßlöffel voll, und warte ab, ob ihn der Apotheker controlirt. Alles kann er freilich nicht controliren, z. B. nicht, ob die sonst richtige Verordnung für des Kranken Zustand paßt; das Stehlen kann die Polizei, die Religion auch nicht verhindern, sollen beide darum abgeschafft werden?

„Wenn also die Homöopathen das Recht, die Arznei zu bereiten und zu dispensiren, unter jetzt veränderten Verhältnissen für sich wieder in Anspruch nehmen, so nehmen sie ein Recht in Anspruch, das ursprünglich in der Medizin begründet ist und nur aus äußerlichen Verhältnissen auf die Apotheker übertragen wurde." — Bicking hat oben bekannt, daß es den meisten Homöopathen nicht um das Bereiten, welches sie eben Andern überlassen, sondern nur um das Verabreichen der Arzneien zu thun ist. Die Verhältnisse sind für die Homöopathen in Nichts verändert; kein einziger von allen kann seine unverdünnten Präparate selbst herstellen, deren Güte beurtheilen: das Verdünnen und Verabreichen kann er freilich, denn das kann jeder, aber selbst das Verdünnen überläßt er factisch meist einem Andern. Das Infundiren, Coliren, Extrahiren, Dividiren ꝛc. kann auch der Nichthomöopath, da es Jedermann versteht; wozu also dies, wie das Verabreichen, dem Homöopathen bewilligen, dem Nichthomöopathen aber versagen? Hier liegt offenbar kein Grund zu einer Ausnahme vor. — „Der entscheidende Grund ihres Anspruchs liegt in der Unmöglichkeit, von der Güte der homöopathischen Arzneien in den Apotheken, wie bei den allopathischen Mitteln (weshalb diese dem Apotheker zu dispensiren übertragen werden dürfen) Gewißheit zu erlangen. Diese kann auf das bloße Vertrauen in die Person des Apothekers sachlich nicht gegründet werden." —

Die homöopathischen und nicht homöopathischen Arzneien sind durchaus dieselben (einige Isopathika, auf die das Reglement indeß keine Bezüglichkeit hat, z. B. Psoricum, abgerechnet) Sulphur, Nux vomica, Phosphor, Mercurius corrosivus, Radix Chinae, Bryoniae etc. etc.

ihre Güte kann also in den Apotheken durch Prüfung ermittelt werden. Was aber nicht ermittelt werden kann, das ist die Güte der verdünnten (potenzirten) namentlich der hochpotenzirten Dispensationen. Aber das ist wiederum bei dem Homöopathen nicht anders wie bei dem Nichthomöopathen, denn letzterer müßte da bei jedem verabreichten Mittel eine qualitative und quantitative Analyse machen, wozu es sowohl an der Zeit als an den Mitteln (Apparaten, Reagentien und Befähigung) fehlt. Schon Rademacher hat das sehr gut nachgewiesen. Es ist also hier wieder nicht einzusehen, woher den Homöopathen dieses Vorrecht zukommen solle.

„Die Homöopathen haben daher nicht blos das ursprüngliche Recht, sondern es ist ihre Schuldigkeit" (da haben wir's ja!) „die Arzneien selbst zu dispensiren, soweit sie nicht von außen her geprüft werden können, und zwar in der Art, daß sie dieselben eigens aus den Rohstoffen anfertigen." — Aus den Rohstoffen anfertigen. Soll der Homöopath blos die Tincturen und Verreibungen aus den Rohstoffen anfertigen, oder soll er auch den Solubilis aus den Rohstoffen darstellen?

Wenn das alles die Schuldigkeit der Homöopathen ist, so hat bis jetzt keiner seine Schuldigkeit gethan, denn wer von allen (außer Hahnemann) hätte je Solubilis dargestellt? Die meisten werden, wie (nach Bicking's Geständniß) bisher, ihre fertigen Arzneien, Tincturen und fertigen Apotheken von den „„durchaus unzuverlässigen Apothekern, auf welche das Vertrauen sachlich nicht begründet werden kann" ", beziehen und blos verabreichen!

„Da sie somit Pharmacie und Medicin vereinigen, Aerzte und Apotheker sind, so hat der Staat von ihnen die pharmaceutischen Kenntnisse zu verlangen und die Prüfung darin in der Staatsprüfung, sobald sie sich für die Homöopathie bestimmen, und die nachträgliche von denjenigen, welche später Homöopathen werden, oder es sind, ohne die Prüfung gemacht zu haben, desgleichen hat er sie in die rechtlichen Verhältnisse der Apotheker zu einander zu versetzen." — Wenn die Homöopathen blos die Pflicht haben, die Tincturen und die Verreibungen aus den fertigen Rohstoffen zu fabriziren, so haben sie dazu nichts Wesentliches von pharmaceutischem Wissen und Können nöthig und es ist dann gar kein Grund vorhanden, von ihnen pharmaceutische Kenntnisse zu verlangen und sie einem besonderen pharmaceutischen Examen zu unterwerfen. Daher sind auch andere Homöopathen mit Recht ganz anderer Meinung, als Bicking. So eifert z. B. Fritz in

der bereits oben citirten Schrift (S. 17) mit harten Worten gegen das im Reglement festgesetzte Examen, weil das Verdünnen und Dispensiren keiner weiteren Fertigkeit bedürfe; es fordere dies Geschäft nur Sorgfalt, Reinlichkeit und strenge Gewissenhaftigkeit, aber keine von jenen Kenntnissen, welche etwa ein Professor der Botanik und Chemie abfragen könnte. Auch die am 15. Mai 1861 in Berlin versammelten Homöopathen scheinen entgegengesetzter Ansicht zu sein, da sie nach den Berichten der homöopathischen Zeitungen in der projektirten und den Herren Patzack u. s. w. zur Abfassung übertragenen Denkschrift (S. u.) die Abschaffung dieses Examens beantragen wollen. Wenn also die Thätigkeit der Homöopathen bei dem Verdünnen keine größeren Kenntnisse voraussetzt, als sie allenfalls jeder Stößer in der Apotheke besitzt, wie kann da Bicking behaupten, der Homöopath vereinige Pharmacie und Medizin, sei Arzt und Apotheker in einer Person! Diese Behauptung ist offenbar noch etwas mehr als sonderbar. Wie kann Bicking wegen dieser Potenzirfertigkeit — denn anderes beanspruchen die Homöopathen nichts — der Homöopathen vom Staate eine Einstellung derselben in die rechtlichen Verhältnisse der Apotheker verlangen!

„Da die homöopatischen Lehren aber, wenigstens der Allopathie gegenüber, ein streitiger Gegenstand der Wissenschaft sind, für die Entscheidung eines solchen aber Lehranstalten und Universitäten die eigentlichsten Mittel sind, und die Lehrfreiheit den Homöopathen überlassen ist, so liegt das bestimmte Verlangen vor, daß die Homöopathen zu gleicher Zeit mit dem Freigeben des Dispensirens, ihre Wissenschaft an den Universitäten aus eigenem Antriebe, um der Pflicht ihres Rechtes zu genügen, dociren; —"

Warum ist Herr Bicking dieser Pflicht seines Rechtes nicht schon längst nachgekommen? Da er sich in Berlin aufhält, so konnte er sich ja als Privatdocent in der mediciniſchen Fakultät habilitiren und kein Mensch würde ihn gehindert haben, Homöopathie zu dociren. Wenn also bislang an den Universitäten noch keine Homöopathie docirt wird, so ist daran nichts anderes Schuld, als dies, daß die Herren Homöopathen die Pflichten ihres Rechts schlecht erfüllen. Interessant ist der Zusatz zu diesem Passus:

„was nicht so zu verstehen ist, als wenn dadurch erst vorher der Streit geschlichtet werden müsse, denn die Homöopathie besteht factisch und kann nur mit der Dispensirfreiheit bestehen, sondern, wie schon bemerkt, in der Art, daß die Homöopathie in die Gesammtheit der Medizin aufgenommen, sich in derselben wissenschaftlich bewegt und regene-

rirt, gleichsam ihren Lebensprozeß hat." — Eine unübertreffliche Logik! Weil die Homöopathie einmal besteht, nachdem man ihre Existenz gutmüthig durch Freigeben des Dispensirens, ohne welche sie eben nicht bestehen kann, bis dato gesichert hat, so braucht sie ihre wissenschaftliche Natur, ihre Wahrheit nicht mehr zu beweisen. Weil sie besteht, so muß man sie eben bestehen lassen, gleichviel, was sie sei; man muß ihr auch die Dispensirfreiheit lassen und hätte sie sie nicht, so müßte man sie ihr bewilligen, weil sie ja existirt!? Die Homöopathie soll ihre Wahrheit noch beweisen. Dieser Beweis kann durch einfache durchaus nicht kostspielige klinische Versuche geführt werden. Den Ultra's gebe man einige Krätzkranke in Behandlung; die Specifiker aber lasse man den Beweis führen, daß Chinin eine dem Wechselfieber (welches es heilt) ähnliche Krankheit bei Gesunden erzeuget. Weiter ist nichts erforderlich und die Homöopathie hat doch nicht nöthig, diese kleinen Beweise der homöopathischen Wahrheit zu fürchten und sie deßhalb für überflüssig zu erklären, weil ja die Homöopathie existirt, d. h. weil 102 Aerzte Preußens sagen, daß sie an dieselbe glauben!

„Daß Zeitschriften dafür ausreichen, wird wohl nicht behauptet werden können." — Gewiß nicht!

„Wie manche für Homöopathen sich ausgebende Aerzte beschaffen sind, hat das seit 12 Jahren bestehende exclusive homöopathische Examen bewiesen, von dem ich Proben in der homöopathischen Zeitung liefere." — Dieser Schluß des Gutachtens ist schwerlich geeignet, einen guten Eindruck von denjenigen zu geben, welche in die Arme der Homöopathie flüchten und sich befähigt erachten, den Pflichten zweier Disciplinen — der Aerzte und der Apotheker — zu genügen.

Man wird gut thun, jetzt nach Vollendung unsers Commentars das ganze Gutachten Bicking's, das wir Wort für Wort (innerhalb der Abtheilungsstriche)„ " vorlegten, noch im Zusammenhange zu lesen. Man wird alsdann finden, daß es (außer einigen Beschuldigungen der Homöopathen [Einseitigkeit, Pflichtvergessenheit in Nichtbenutzung der Lehrfreiheit, Unwissenheit mancher sich zum homöopathischen Examen drängenden Aerzte], außer theoretischen Erörterungen und einer eigenthümlichen Logik) bezüglich der Dispensirfrage eigentlich nur eins vorbringt, die Unmöglichkeit, von der Güte der homöopathischen Arzneien in den Apotheken Gewißheit zu erlangen, da das Vertrauen zur Person des Apothekers hierzu nicht genüge. Und davon haben wir weiter unten zu sprechen.

III.

Die Denkschrift der Homöopathen Dr. Patzack in Breslau, Dr. Schneider in Magdeburg und Geh. Sanitätsrath Dr. Behsemeier in Berlin.

Der Ministerial-Erlaß vom 26. Febr. v. J. hatte die Homöopathen Preußens dergestalt erschreckt, daß der Homöopath Dr. Stens in der Hom. Zeitung einen Aufruf an seine sämmtlichen Collegen erließ, um in gemeinsamer Berathung die Maßregeln zur Abwehr des drohenden Unheils zu besprechen. Am 15. Mai v. J. tagten die Homöopathen in Berlin und betrauten die Herren Patzack, Schneider und Behsemeier mit der Ausarbeitung einer Abwehr. Diese Abwehr ist vor einigen Wochen unter dem Titel: „die Homöopathie in ihren Rechten und Forderungen gegenüber der Staats-Medizin. Eine Denkschrift im Auftrage ihrer Collegen, bearbeitet von den homöop. Aerzten Dr. Patzack in Breslau, Dr. Schneider in Magdeburg, Dr. Behsemeier in Berlin, Königl. Geh. Sanitätsrath und prinzl. Leibarzt. Magdeburg, Creutz." (8. 31 S.) erschienen und wir wollen diese Denkschrift, welche dem Geh. Staatsminister, Herrn Dr. v. Bethmann-Hollweg Excellenz, gewidmet ist, ein wenig beleuchten, wie wir es bereits oben mit der unter Dr. Patzack's Namen erschienenen Schrift eines Nichtarztes aus dem Jahre 1834, der Stens'schen Brochüre und dem Bicking'schen Gutachten gethan haben.

Nach einem kurzen (Seite 5—6) Vorwort, welches die Veranlassung zu dieser Denkschrift darlegt, folgt (S. 7) der erste Abschnitt unter der Ueberschrift: „Zur Vertheidigung gegen den Ministerialerlaß." Die Vertheidigung geht von dem bekannten und sehr einfachen Grundsatze jeder Vertheidigung aus, welche heißt: Si fecisti, nega. Sie stellt die Fundamentalsätze des Circulars: 1) häufige Uebertheuerungen des Publikums von Seiten der homöopathischen Aerzte durch ihre Forderungen für ihre Arzneien und 2) häufige Verabreichung allopathischer Medicamente von sehr starker Wirkung in großen Dosen unter dem Namen der homöopathischen Arzneien — einfach in Abrede. Quod erat demonstrandum! Sodann geht die Denkschrift (S. 8) zu den

Vorwürfen selbst über und zwar 1. zur Uebertheuerung des Publikums. Sie behauptet hier, es sei bei den homöop. Aerzten Preußens Regel, für die Arzneien sich nichts bezahlen zu lassen, und die Befolgung dieser Regel sei von allen in Berlin tagenden Homöopathen versichert worden. Es sei uns erlaubt, darauf hinzuweisen, daß Hahnemann den Leipziger Behörden gegenüber gerade in der nämlichen Weise seine Vertheidigung führte. Im Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1825 Nro. 207 ruft er mit kecker Stirne: „Man muß wissen, daß der homöopathische Arzt seine einfache Hülfeleistung sich von dem Kranken nicht bezahlen läßt, sich nicht einmal von ihm bezahlen lassen kann, da sie so fein, so unendlich zart sind, daß aller merkantile Werth in ihrer unberechenbaren Kleinheit verschwindet. Nein! er läßt sie sich nicht bezahlen; bloß für seine Kunst und Mühe kann er mit Recht ein Honorar verlangen." — Die Art Hahnemanns aber, die Arzneien zu verschenken, ist bekannt genug. Man weiß schon, wie diese Betheuerungen zu verstehen sind und mit leeren Betheuerungen wird allewege nichts bewiesen. Wenn der Herr Minister in seinem Erlaß sich über Uebertheuerungen ausspricht, so wird er dazu seine Gründe haben? Hätten die Homöopathen etwas beweisen wollen, so hätten sie ihre Methode zu liquidiren, jeder einzeln namentlich dem Minister mittheilen sollen, dann wäre es möglich gewesen, durch Prüfung der gemachten Angaben den Thatbestand zu constatiren.

Den zweiten Vorwurf, die Verabreichung allopathischer Medicamente in großen Dosen unter dem Namen homöopathischer Arzneien will die Denkschrift (S. 10) dadurch abwehren, daß sie à la Stens nachzuweisen sucht, wie leicht darin bei den Denuncianten ein Irrthum obwalten könne. Sie stellt dabei den Fall als einen möglichen hin, daß ein Homöopath sich ein Arsenpräparat von $3\frac{1}{4}$ Gran in 8 Unzen Lösung angefertigt habe und dies Präparat bei einer Revision confiscirt und in Folge dessen der Homöopath der Verabreichung großer Arsendosen beschuldigt werde. Dieser Fall ist aber so haltlos, daß daraus nie eine Beschuldigung und Verurtheilung abgeleitet werden kann, da 1. ein Vorräthighalten kein Verabreichen ist und da 2. dem homöopathischen Arzte es zusteht, selbst reinen Arsenik in seiner Offizin aufzuweisen; er muß ja sogar gesetzlich die erste Verdünnung (1 Gran in 100 Tropfen) vorräthig halten. — Wozu aber dieses Gerede dienen soll, nachdem Stens und Bicking ihre bekannten Bekenntnisse dahin abgelegt haben, daß die Homöopathen gesetzlich und wissenschaftlich berechtigt, ja verpflichtet seien, zu großen Dosen zu greifen, ist

nicht wohl einzusehen. Schlechter konnte die Vertheidigung der Homöopathen nicht geführt werden.

Auf S. 15 folgt nun der II. Abschnitt: „die gerechten (?) Aussprüche der homöopatischen Aerzte." Als solche führt die Denkschrift auf: Freie Entwickelung der Homöopathie. Sie stützt sich in dieser Forderung zunächst auf Art. 17 der Verfassung, welcher Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre garantirt. Dieser Artikel kann hier aber gar keine Anwendung finden, da es den homöopathischen Aerzten unbenommen ist, sich an den Universitäten als Docenten zu habilitiren, wie wir dies schon früher zu bemerken Gelegenheit fanden.

Die Denkschrift meint zwar, die Ausbreitung der Homöopathie gebe hinlänglich Zeugniß für die ihrem Heilgesetze innewohnende Wahrheit. Wer sieht indeß die Grundlosigkeit solcher Deduction nicht ein? Könnte der Mohamedanismus nicht mit demselben Grunde sich auf Artikel 17 berufen? Den Glauben der Menge darf man nicht zum Beweise der Wissenschaftlichkeit einer Lehre machen wollen. Und einen andern Beweis bringt die Denkschrift nicht bei.

Ohne allen Nachweis der Berechtigung auf den Art. 17 fußend fordert die Denkschrift nun auf S. 16: Ungeschmälerte Erhaltung der Befugniß zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneien. Zur Motivirung dieser Forderung bringt sie nichts Neues vor. Wenn sie indeß meint, die sämmtlichen homöopathischen Aerzte behaupteten die absolute Nothwendigkeit des Selbstdispensirens, so spricht sie eine Unwahrheit aus, und es mögen hier zum Beweise dessen einige Beispiele, deren wir später noch mehre anzurufen haben, Platz finden: Der Leipziger Homöopath Dr. Caspari tadelt es, daß Hahnemann das Selbstdispensiren so fest hielt und meint, er habe sich und der Homöopathie dadurch sehr geschadet; die Apotheker bereiteten ihnen die Arzneien recht gut und wirksam und bezeigten sich so gefällig, wie man es wünschen könne, daher die Entschuldigung, daß die Mittel von fremden Händen nachlässig präparirt würden, nicht ganz gültig sei. (Caspari: Meine Erfahrungen in der Homöopathie ꝛc. Leipzig. Hartmann, 1823 S. 21). Der Homöopath Dr. Theodor Stürmer sagt wörtlich: „Nicht das Gedeihen der Wissenschaft ist es, das die Hahnemannianer zum Selbstdispensiren treibt, sondern aus rein egoistischen Absichten geschieht es, weil sie einsehen, daß ein Ultrahomöopath, der nicht auch eigenhändig seine Pülverchen reicht, die Hälfte seiner Macht bei seinen Kranken verliert; weil sie einsehen, daß eine medizinische Lehre, die es bei Regierungen durchsetzt, wider die bestehende Landesordnung

ganz besondere Vorrechte zu erlangen, gewiß beim Publikum größere materielle Vortheile zu hoffen hat, als die bestehende Schule. Sie regen so lange die Gemüther der Laien durch Mittel aller Art auf, bis einzelne kleine Staaten sich haben mystificiren lassen und ihnen das Selbstdispensiren einräumten" (Stürmer: Zur Vermittlung der Extreme. I. Bd. S. 306). Wie kommen also jene drei Homöopathen zu der unrichtigen Behauptung, die sämmtlichen homöopathischen Aerzte wären von der absoluten Nothwendigkeit des Selbstdispensirens überzeugt? Sollten diese Herren, die man doch besonders zur Abfassung jener Denkschrift wählte, denen die Homöopathen also doch eine genaue Bekanntschaft mit diesen Dingen zutrauten, so wenig mit der homöopathischen Literatur vertraut sein, daß sie solche Irrthümer als Wahrheit hinstellen konnten? Das wäre mißlich! Oder sollten die drei Herren die Wahrheit recht gut kennen und doch das Gegentheil derselben behaupten „ad majorem Homöopathiae gloriam?" Das wäre noch mißlicher.

Da indeß zur Ehre der Homöopathie lieber das erstere angenommen werden soll, so sei zur weiteren besseren Informirung die bei Neuse in Sondershausen erschienene Schrift: „Die Wunder der Homöopathie, allen Freunden der Wahrheit, insbesondere den Regierungen an's Herz gelegt von einem Kenner derselben," (1862. kl. 8. 440 S.), auf's beste empfohlen.

Was die Denkschrift außer der beleuchteten Unwahrheit zum Schutze des Dispensirrechts vorbringt, ist größtentheils aus der unter Patzack's Namen erschienenen Schrift entlehnt, mit welcher wir uns bereits (I.) oben abgefunden haben.

Vier Punkte sind es, welche die Denkschrift (S. 18 und 19) besonders hervorhebt, um zu zeigen, daß der Apotheker dem homöopathischen Arzte ein Hinderniß in der gewissenhaften Ausübung seines Berufes ist. Wir wollen sie bei Licht besehen.

Erstens: „Es gehören zur Gewinnung und Bereitung so mancher „homöopathischer Arzneistoffe besondere Kenntnisse, die dem Apotheker in „der Regel abgehen, Kenntnisse, welche bei der stetig fortschreitenden „Heillehre und Entdeckung neuer Arzneien nur durch ein eingehendes „Studium der homöopathischen Literatur (Ei, ei! Wie es damit bestellt ist, davon hat man Beispiele!) und fortwährende Bekanntschaft mit den Erzeugnissen der homöopathischen Tagespresse erlangt werden können." — Die Thorheit muß sich doch stets in ihren eigenen Schlingen fangen! Auf S. 20 behaupten die Denkschriftschreiber wörtlich, um das ho-

möopathische Examen zu beseitigen Folgendes: „Der §. 3 des Regle-
„ments vom 20. Juni 1843 geht von der irrigen Voraussetzung aus,
„daß der homöopathische Arzt die Rohstoffe seiner Arzneimittel selbst be-
„reite oder reinige, und dabei in einem besonderen Laboratorium alle
„die technischen Operationen vornehme, welche in den Apotheken zur
„Darstellung der reinen Arzneistoffe nothwendig sind. Aber kein ho-
„möopathischer Arzt denkt daran. Wozu sollte er auch diese lästige
„Arbeit vornehmen, da er die für seinen Gebrauch erforderlichen Arz-
„neistoffe jeden Augenblick in der besten Qualität aus inläu-
„dischen Apotheken beziehen kann. Alles, was er bei der Darstel-
„lung der homöopathischen Arzneien zu thun hat, besteht vielmehr
„**einzig** in der Verfeinerung (Verdünnung, Verreibung) der
ihm aus dieser Quelle gelieferten Stoffe, wozu doch wohl keine Prü-
fung erforderlich ist." Also:

nach S. 18 der Denkschrift gehören zur Gewinnung und Bereitung so mancher homöopathischen Arzneistoffe besondere Kenntnisse, die dem Apotheker in der Regel abgehen.

nach S. 20 gehört zur Gewinnung der Arzneien nichts als ein Beziehen derselben vom Apotheker und zur Bereitung nichts als — Verdünnen.

S. 20 verweiset die Gewinnung und Herstellung der Arzneien, wozu allein besondere technische Fertigkeiten und Kenntnisse nöthig sind, geradezu in die Apotheken und reservirt den homöopathischen Aerzten blos das Verdünnen, was freilich jeder Mensch zu Wege bringen kann, und zu dieser Arbeit sollen nach S. 18 nun „dem Apotheker in der Regel abgehende Kenntnisse" gehören! Aber freilich, das Dispensiren muß bleiben, und nur die Prüfung fort; welche laut Bickings Bekenntniß bislang für die Kenntnisse der homöopath. Aerzte kein sonderliches Zeugniß ablegte. Um beides dem Herrn Minister annehmbar zu machen, mußte das gerade Entgegengesetzte behauptet werden.

Zweitens wird die Unfähigkeit der Apotheker, den Anforderungen zu genügen, welche der homöopathische Arzt an die Zuverlässigkeit in der Bereitung seiner Arzneien stellen muß, neuerdings behauptet. „Es
„gehört dazu eine Genauigkeit, Sorgfalt und guter Wille, die man nur
„Demjenigen zutrauen kann, welcher gleich dem Arzte von ihrer Noth-
„wendigkeit durchdrungen, von dem Glauben an die Kraft des Mit-
„tels beseelt, bei seinem Erfolge interessirt ist." — Zunächst vergessen die Denkschriftsteller, daß der Apotheker bei der Sache ebenso

interessirt ist, als der Arzt; denn liefert er schlechte, unwirksame Medicamente, so wird das Publikum ihn einfach abdanken und sich an eine andere Offizin wenden und die schlechte Apotheke würde bald leer stehen. Zweitens ist die Behauptung, die Apotheker verdienten kein Vertrauen, da es ihnen an Genauigkeit, Sorgfalt und gutem Willen fehle, eine Behauptung, die nicht verfängt. Wie würden die Homöopathen schreien, wenn Jemand von ihnen das nämliche sagen wollte! Es ist nicht lobenswerth und zeugt nicht sehr für den guten Willen der Denkschriftsteller, daß sie mit solchen allgemeinen Beschuldigungen kommen, mit allgemeinen Beschuldigungen, welche sie eben dem Ministerialreskript — freilich ohne Grund — zum Vorwurfe machen. — Auch hierauf müssen wir noch ferner zurückkommen. —

Drittens: „Der homöopathische (nicht auch der nichthomöopathische?) „Arzt muß eine Bürgschaft haben, daß seine Arzneien ebenso sorgfältig „aufbewahrt, vor der Vermischung mit fremdartigen Substanzen ängst„lich geschützt und gegen Verwechslung sicher gestellt werden. Die allo„pathische Apotheke ist schon wegen der dort herrschenden, mit den ver„schiedensten Gerüchen geschwängerten Luft hierzu nicht geeignet und den Apothekern kann der homöopathische Arzt nicht zumuthen," (der Apotheker verlangt aber, daß es ihm „zugemuthet" werde!) „sich einer beson„dern Last und Mühe" (wie gnädig!) „in Bezug auf Medicamente zu „unterziehen, die sie von ihrem Standpunkte für werthlosen Plunder er„klären. Es verdient aber hier noch besonders hervorgehoben zu wer„den, daß die homöopathischen Arzneien in den Verdünnungen, in wel„chen sie fast ausschließlich in Anwendung kommen, sehr leicht durch „fremdartige Beimischungen unwirksam gemacht werden können, daß also „die höchste Reinlichkeit und Sorgfalt nöthig ist, um ihre Wirksamkeit zu „bewahren." — Heißt es nicht, alle Apotheker als Unehrenhafte bezeichnen, wenn gesagt wird, der homöopathische Arzt habe in den vom Staate geprüften und vereideten Apothekern nicht die Bürgschaft für die Lieferung guter und wirksamer Arzneien, eine Bürgschaft, welche nur von den Homöopathen gegeben werde? Und diese Denkschriftsteller beklagen sich über das Ministerialreskript, das nicht ohne solide Grundlage, nicht allen, sondern manchen, vielleicht vielen Homöopathen wegen gewisser gar nicht in Abrede zu stellender, von ihnen selbst theilweise eingestandener Uebergriffe das Dispensirrecht zu nehmen Miene macht! Wenn die Denkschriftsteller doch bedächten, daß sie laut Seite 20 ihre Arzneien sämmtlich aus Apotheken beziehen, dies sogar empfehlen und die selbstständige Herstellung aus den Rohstoffen widerrathen, so

würden sie auch eingesehen, daß es widersprechend ist jetzt wieder vor den Apothekern zu warnen. Nicht blos in den Verdünnungen, auch in den Tincturen ꝛc. kann die Arznei durch fremde Beimischung unwirksam werden, und wenn irgend ein Apotheker die Potenzen für Plunder erklärt, so wird ihnen auch das, woraus die Homöopathen den Plunder machen, keine Bedeutung haben; — wie kann man da rathen vom Apotheker die Tincturen ꝛc. zu den Verdünnungen zu beziehen! Das eine ist offenbar so wiedersinnig, wie das andere.

Viertens: „Die Aechtheit einer homöopathischen Verdünnung ist „weder durch eine chemische Prüfung, noch an einem äußern Merkmale „zu erkennen; nur derjenigen also, die der Arzt selbst bereitet, kann er „volles Vertrauen schenken. Wenn sie in Krankheiten den gehegten Er„wartungen nicht entspricht, wenn die erwarteten Veränderungen nicht „eintreten, so hat der Arzt, der die Verdünnung selbst bereitet, die Ge„wißheit, daß er sich in der Wahl des Mittels qualitativ oder quantita„tiv geirrt hat und kann sogleich den Fehler verbessern; hat der Apothe„ker die Arznei bereitet, so bleibt der Arzt in Zweifel, welchem Umstand „er die Schuld an dem verfehlten Erfolge beimessen soll. Der nachthei„lige Einfluß dieser Ungewißheit auf das Heilverfahren ist leicht zu er„messen." — Abgesehen davon, daß der nichthomöopathische Arzt ebenfalls außer Stande ist, die Aechtheit der vom Apotheker gelieferten Arzneien zu prüfen, worauf wir ebenfalls noch zurückkommen müssen, also kein Grund vorliegt, den homöopathischen Aerzten ausschließlich das Dispensirrecht zu bewilligen; ist besonders hervorzuheben, daß aus der Unwirksamkeit der homöopath. Arznei in einem speciellen Falle noch nicht sogleich ein Schluß auf die Unechtheit des gelieferten Stoffes berechtigt ist — obgleich die Homöopathen diesen Schluß wiederholt benutzt haben, die Apotheker zu discreditiren. Die Denkschriftschreiber warnen mit Recht im Anfange der Denkschrift vor solchen Schlüssen, sollten sie also doch selbst hier nicht zum Muster empfehlen. Auch ist es falsch, daß der homöopath. Arzt, wenn die gehegten Wirkungen nicht erfolgen, sogleich wisse, wenn er das Mittel selbst verdünnt, er habe qualitativ oder quantitativ fehlgegriffen und den Fehler gleich verbessern könne. Hierzu ist die homöopathische Dosenlehre, die zwischen 1 und 1 Decillionteil haltungslos schwankt, nie und nimmer geeignet. Hat z. B. 1 Decil. Aconit nicht gewirkt, folgt dann sofort, daß $^1/_{10000}$ oder eine andere beliebige Potenz wirken müsse? oder daß vielmehr gleich zu etwas Anderem zu greifen sei?

Nach Darlegung der vier Punkte folgt eine Drohung, die charakteristisch genug ist. „Jeder Schritt", heißt diese Drohung, „den der Staat gegen die Dispensirfreiheit der homöopathischen Aerzte thut, „würde dahin führen, die Apotheke in die Krankenstube zu „verlegen, die Homöopathie unter den Schutz des Hausrechts zu stel„len und alle polizeiliche Controle unmöglich zu machen; denn das liegt „allerdings im Wesen der Homöopathie, daß sie ihre Bekenner „mit einer solchen Liebe zum Berufe des Arztes durch„dringt, daß ihnen ein gerettetes Menschenleben höher „steht, als das Schicksal aller Apothekercapitalien der „ganzen Welt." — Wer sind diese trefflichen Leute, die von der Liebe „zum Berufe des Arztes so erfüllt sein wollen! Es sind die Homöopathen, von denen sehr viele selten einen Kranken besuchen, sondern zumeist auf höchst oberflächliche Berichte von Kranken oder deren Angehörigen brieflich kuriren, also zumeist eine Praxis per Correspondence üben, Pülverchen gegen etwa eintretende Halsbräune, wobei den Eltern das schwierigste Amt des Arztes, die Diagnose überlassen bleibt, gegen Honorar (z. B. in Westphalen 15 Sgr. für 3 Pülverchen) überschicken und hinterher glänzende Kuren, ohne die Kranken gesehen zu haben, in die Welt rufen.

Also in die Krankenstube soll die Apotheke verlegt werden, soll aus den Händen der wissenschaftlich gebildeten und technisch fertigen Apotheker in die Hände von Laien gespielt werden — alles aus purer Liebe zum Berufe des Arztes, aus Liebe zu den Kranken! Weil die Bereitung der homöopathischen Verdünnungen so unendliche Sorgfalt erfordert, darum kann sie keinem Apotheker anvertraut werden, dazu eignen sich nur Laien! Ist es nicht köstlich?! Der Quacksalberei ist wahrlich noch nicht genug in Preußen: sie muß erst organisirt werden; die Homöopathen werden schon diese Organisation besorgen, wenn nicht bald durch bessere Gesetze diesem Ausnahmezustande ein Ende gemacht wird.

Die Denkschriftsteller gehen dann (S. 20) zu einem zweiten Punkte über, den die Entwickelung der Homöopathie fordere, nämlich zur

„Befreiung der homöopathischen Aerzte von allen „beläftigenden, unnöthigen, medicinalpolizeilichen „Maßregeln und zwar

„a. von der Prüfung in der Drogunenkunde." — Schon oben (S. 26) war hiervon die Rede. Die Homöopathen, welche dem

Apotheker alles Vertrauen versagen zu müssen behaupten, weisen den Minister jetzt darauf hin, daß die Homöopathen ja ihre Mittel jeden Augenblick in der besten Qualität aus inländischen Apotheken beziehen können, mithin eine Prüfung der Homöopathen in der Droguenkunde überflüssig, das Potenziren aber bekanntlich kein Hexenkunststück sei und keiner Prüfung bedürfe. Die Denkschriftsteller vergessen bei dieser Exposition, daß der Homöopath doch die Tincturen kennen muß, daß er sie auf ihre Reinheit muß prüfen können, wenn er dem Apotheker einmal in diesen Dingen das Vertrauen verweigern zu müssen behauptet! Wenn er vom Apotheker nun z. B. Aconittinctur bezieht, diese Tinctur aber eine kleine Quantität fremder Bestandtheile enthält, die sich äußerlich nicht kennzeichnen. Wie will der Homöopath sich nun von der Reinheit überzeugen? Da er den Apotheker so schwer kränkt, so sollte man sich nicht wundern, wenn dieser, sein Erbfeind, der Aconittinctur ein Minimum Arsen zusetzte. Der Homöopath finge nun an zu potenziren und potenzirt das Arsen lustig mit. Erhielten seine Kranken da die richtige Arznei? Es sei hiermit nur gezeigt, wie es dem Homöopathen, die Schlechtigkeit der Apotheker vorausgesetzt, bei seiner Art, die Arzneien vom Apotheker zu beziehen, ganz unmöglich ist, die Kranken mit den richtigen Mitteln zu versorgen. Er müßte, wenn es ihm wirklich darum zu thun ist, und wenn er dem Apotheker nicht vertrauen kann, die Mittel selbst aus ihren Rohstoffen darstellen. Durch das Selbstdispensiren im Sinne der Denkschriftsteller als bloßes Verdünnen der vom Apotheker bezogenen Tinctur ꝛc. betrachtet, wird der vorgeschriebene Zweck nicht erreicht.

Die Denkschriftsteller fordern aber auch Befreiung:

b. von den Hausapothekenrevisionen. „Sicher", behaup-
„ten sie (S. 21), wird jeder homöopathische Arzt die Urtinkturen oder
„ersten Verreibungen von denjenigen Arzneien, deren Verdünnungen er
„in seiner Praxis braucht, in guter Qualität vorräthig halten, denn
„das liegt in seinem eignen Interesse; und ist je die eine oder andere
„Arznei defect geworden, so kann er sie leicht, sobald er sie nöthig hat,
„aus der Apotheke ersetzen." — Die Denkschriftsteller gehen hier von einer ganz verkehrten Vorstellung aus; sie halten die Homöopathen aus ganz anderm Teige gebacken, als die Apotheker. Leider beweisen die in Preußen stattfindenden Revisionen der hom. Hausapatheken, daß diese Vorstellung der Denkschriftsteller ein reiner Irrthum ist. Kürzlich fand sich bei Revision der Hausapotheke des Dr. H. in B. mehr als die Hälfte der vorhandenen Mittel im schlechten, tadelnswerthen, unreinen

Zustande. Der Herr Minister wird sich durch einen Einblick in die Revisionsprotokolle von der Unrichtigkeit jener Vorstellung der Denkschriftsteller leicht überzeugen. Und was hilft da Thatsachen gegenüber solch' keckes Behaupten! Man bringt damit die Sache erst recht in Mißkredit, die man verficht. — Aber freilich — freie Hand ist jedenfalls das Erwünschteste!

Die Denkschriftsteller fordern ferner (S. 22):

c. Abhaltung Uneingeweihter von der homöopathischen Praxis:

„Aerzte, welche nicht aus innerer Ueberzeugung und durch ein müh„sames gründliches Studium der reinen Arzneimittellehre dazu vorberei„tet, sondern etwa blos äußern Vortheils halber nach Laien Art mit „einem Repertorium in der Hand der homöopathischen Praxis sich zu„wenden, behindern das Gedeihen der Homöopathie eher, als sie es be„fördern, und können nicht leisten, was von dem in der Homöopathie „wohlbewanderten Arzte zu erwarten steht. Darum sorge der Staat, „daß jeder Arzt, welcher homöopathische Arzneien dispensiren will, durch „ein Examen nachweise, daß er die zur Ausübung der Homöopathie „erforderlichen Kenntnisse besitzt." — Das Dispensiren homöopathischer Arzneien besteht der ausdrücklichen Darlegung der Denkschriftsteller gemäß im Verdünnen, d. i. in einer Operation, zu welcher es keiner besonderen Kenntnisse bedarf; um diese Operation vornehmen zu dürfen, soll der Arzt ein Examen über die reine Arzneimittellehre bestehen! Der Staat hat nicht zu bestimmen, wie der Arzt seine Kranken behandeln soll, ob nach homöopathischen oder nichthomöopathischen Principien; das ist einzig und allein Sache des Arztes; er ist hierbei nur seinem Gewissen verantwortlich. Der Staat kann den Aerzten nicht verbieten, homöopathisch zu verfahren, er kann es ihnen auch nicht erlauben; weder das eine noch das andere hätte einen Sinn. Indem er nun aber den Homöopathen das Dispensiren gestattete, war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß anderen Aerzten die Anwendung der Homöopathie hierdurch abgeschnitten wurde, so lange er nicht die Apotheker zum Halten und Dispensiren homöop. Arzneien verpflichtete. Den Aerzten, welche durch Versuche sich von der Wahrheit der Homöopathie überzeugen wollten, blieb häufig nichts übrig, als gesetzwidrig selbst zu dispensiren — denn der Apotheker ist gesetzlich nicht verpflichtet, eine verordnete homöopathische Arzneidose zu bereiten. Diesen Weg haben manche Homöopathen eingeschlagen, ehe sie die Befugniß zum Dispensiren sich erwarben. Die Aerzte, welche diesen gesetzwidrigen Weg nicht einschlagen

wollten, ignorirten die Homöopathie und so ist gerade die Dispensirfreiheit der Homöopathen ein **Hinderniß** der Ausbreitung der Homöopathie geworden. Im Interesse der Ausbreitung der Homöopathie sollten also die Denkschriftsteller, wenn sie wirklich an die Wahrheit der Lehre Hahnemann's glauben, gerade auf die Aufhebung der Dispensirfreiheit dringen, damit der Tempel Hahnemann's jedem Arzte ohne Umständlichkeiten und ohne gesetzwidriges Verfahren offen stehe, denn wenn auch heut von den Apothekern nicht mehr zu befürchten ist, daß sie die Anfertigung der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneien verweigern, so darf der Arzt doch verlangen, daß dem Apotheker eine bestimmte Verpflichtung auferlegt werde.

Die Denkschriftsteller fordern sodann (S. 22):

Gleichstellung der Homöopathie mit der Allopathie. — „Konnte „der Staat nicht umhin, die Homöopathie als neben der Altmedicin „factisch zur Entwickelung gekommene neue Heilkunst anzuerkennen, so „ist er nicht blos verpflichtet, ihrer weiteren Entwickelung kein Hinder„niß in den Weg zu legen, ja jedes Hinderniß derselben zu entfernen, „sondern ihr auch gleiche Rechte, wie der Altmedicin, zuzugestehen, und „ihr gleiche Mittel zu ihrer Fortbildung darzubieten. Die Gleichstel„lung der Homöopathie und Allopathie ist ein Recht, welches jene for„dern kann, wie der Protestantismus Gleichstellung mit dem Katholi„cismus in einem katholischen Staate."

Der Staat kann sich um die medicinischen Schulstreitigkeiten nicht kümmern; ihm ist das Strafgesetzbuch das, wonach er die Handlungen der Staatsbürger zu bemessen hat, neben diesem die sonstigen bestehenden Staatsgesetze.

Sehen die Denkschriftsteller denn nicht ein, daß die Medicin keine Glaubenssache, sondern ganz etwas anderes ist? Soll denn der Staat allen medicinischen Sectirern das gewähren, was die Denkschriftsteller für die Homöopathie beanspruchen; sollen Baunscheidtisten — auch unter ihnen sind Aerzte, Dr. Schauenburg, Dr. Gesellius, u. s. w. — sollen Rademachianer, Lampisten, Schrothianer und andere — ianer alles das beanspruchen, was die Denkschriftsteller für die Homöopathie fordern?

Die Denkschriftsteller fordern Gleichstellung! Gut! So muß zunächst, um ihnen zu willfahren, **das Dispensirrecht fallen.** Mit ihm hört die exclusive Stellung der Homöopathen auf. Das Dispensirrecht ist es ja allein, was sie von andern Aerzten unterscheidet, dem Staate gegenüber. Denn es ist nicht Sache des Staates, danach

zu fragen, ob der Arzt seine Mittel nach dem Hahnemann'schen Satze Similia similibus auswählt oder nach einem andern; das ist dem Staate vielmehr völlig gleichgültig.

Der Homöopath *verschreibe* seine Arzneien und lasse den Apotheker dispensiren, wie jeder andere Arzt, der nicht etwa mit Geheimmitteln handelt, so hört dem Staate gegenüber der Unterschied zwischen Homöopathen und Nichthomöopathen auf, wie dem Staate gegenüber nie ein Unterschied zwischen Rademachianern ꝛc. und Nichtrademachianern ꝛc. bestanden hat.

Die Denkschriftsteller fordern nun behufs jener Gleichstellung (S. 23): Vertretung der Homöopathie bei den Medicinalbehörden.

„Unmöglich kann in einem Rechtsstaate, wie Preußen, von den „homöop. Aerzten für die Dauer verlangt werden, daß sie Medicinal„behörden als competent in ihren Angelegenheiten anerkennen sollen, de„ren technische Mitglieder nur aus erklärten Gegnern der Homöopathie „bestehen und weit entfernt sind, hinreichende Kenntniß von derselben „zu besitzen, wenn man nicht, in Nachahmung japanesischer Zustände, „wie über die homöopathischen Aerzte allopathische Medicinalbehörden „auch homöopathische Medicinalbehörden über allopathische Aerzte setzen „will. Mit gleichem Rechte könnte man sonst auch die katholischen „Domkapitel zu Richtern der protestantischen Geistlichkeit, oder die pro„testantischen Consistorien zu Richtern der katholischen bestellen. Nur „dadurch, daß homöopathische Aerzte in einem entsprechenden Verhält„nisse zur Verwaltung des Medicinalwesens mit herangezogen werden „und zu diesem Ende Sitz und Stimme in den Medicinalcollegien er„halten, kann diese Anomalie im Gebiete des öffentlichen Rechts besei„tigt werden." — Dieser Passus ist im höchsten Maaße interessant und belehrend. Als sie denselben niederschrieben, bedachten die Denkschriftsteller nicht, daß die Medicinalcollegien keine *richterlichen Behörden*, keine *Juristen*, sondern *Aerzte* sind. Die Medicinalcollegien *haben nichts zu richten*, weder über nichthomöopathische, noch über homöopathische Aerzte; sie sind auch vom Staate noch niemals zu Richtern über homöopathische Aerzte aufgefordert worden. Das *Richten* ist Sache der *Richter* und *Richter* bestellt der Staat aus dem Stande *der Juristen*. Die Medicinal-Collegien sind wissenschaftliche, rathende Behörden, und weiter nichts. Es ist also nicht abzusehen, weshalb die Homöopathen diese Collegien fürchten. Uebrigens ist den Homöopathen niemals Sitz und Stimme im Medicinalcollegio versagt gewesen; noch gegenwärtig fungirt ein Homöopath als Regierungsmedicinalrath in einem

preuß. Medicinalcollegium. Wollte der Staat aber den Medicinalbeamten, den Medicinalcollegien homöopathische Medicicinal-Collegien beiordnen, so müßte er den Rademachianern, Baunscheidtisten ꝛc. auch das Gleiche bewilligen. Wozu das führen würde, liegt auf der Hand.

Ferner fordern die Denkschriftsteller (S. 23.):

Freiheit der homöopathischen Praxis.

„Ist die Homöopathie im Staate als Heilkunst anerkannt, so liegt „kein rechtlicher Grund vor, von Staatswegen ihre Praxis vom Mili„tär nach Möglichkeit fern zu halten und derselben in öffentlichen Kran„kenhäusern den Eingang zu versagen, was beides bis jetzt in Preußen „geschehen ist. Im Gegentheil gebietet das Staatsinteresse von den „höchst bedeutenden Ersparnissen an Arzneikosten, welche im Wesen der „Homöopathie liegen, Gebrauch zu machen," insofern ein Nachtheil für „die Kranken der bezeichneten Kategorien davon nicht zu fürchten ist. „Wäre etwas davon zu befürchten, so wäre es unverantwortlich, daß der „Staat die allergrößte Mehrzahl seiner Einwohner der Homöopathie „Preis giebt." — Die Denkschriftsteller suchen in diesem Passus den Staat ohne allen Grund zu verdächtigen. Die Homöopathie ist vollkommen frei, diese Freiheit hat der Staat ihr nie streitig gemacht, ja er hat ihr sogar, leider! die Dispensirfreiheit vor allen andern medicinischen Schulen bewilligt, also ihr größere Freiheiten vor allen andern gewährt. Es steht auch nichts im Wege, die Homöopathie in Krankenhäusern zur Anwendung zu bringen, es hängt dies nur davon ab, daß die Homöopathen das Vertrauen der Vorstände ꝛc. für die Homöopathie gewinnen. Hätten die Jünger Hahnemann's nicht die exclusive Stellung von jeher beansprucht, so würden sie nie hierin auf Schwierigkeiten stoßen, denn es geht den Kranken nichts an, ob er homöopathisch oder rademacherisch geheilt wird; es ist ihm auch ganz gleichgültig; wenn einzelne Homöopathen ihre Patienten fragen, ob sie homöopathisch oder allopathisch behandelt werden wollen, so ist das eine tadelnswerthe Charlatanerie, nichts weiter. Wenn die Militärbehörden die Homöopathie nicht in den Militärlazarethen dulden wollen, so haben sie eben kein Vertrauen zu derselben und ebenso geht's dem Staate, sonst würde er gewiß schon der Ersparung wegen mit beiden Händen zugreifen. Daß die Homöopathie von Staatswegen im Militär überhaupt verboten sei, ist uns nicht bekannt, die Denkschriftsteller haben nicht daran gedacht, ein derartiges Gesetz zu nennen. Wenn aber der Staat kein allgemeines Verbot der Anwendung der Homöopathie erläßt und so die allergrößte Mehrzahl seiner Bürger der Hommöopathie preis giebt, so

ist das ganz in der Ordnung, denn er hat weder einen Grund noch ein Recht, eine Heilmethode zu verbieten, welche mit den bestehenden Staatsgesetzen nicht im Widerspruch steht, diese vielmehr gar nicht berührt, — so lange er nicht von homöopathischen Aerzten durch abgelegte Proben die Wahrheit oder Unwahrheit der Homöopathie ein für allemal bewiesen hat.

Soviel über die Denkschrift, die nicht glücklicher als ihre Vorgängerinnen ist.

IV.

Die Denkschrift des Professor Dr. J. Hoppe zu Basel.

Sei die Homöopathie die höchste naturgesetzliche Entwickelung der Medizin, wie sie von homöopathischen Aerzten genannt wird, oder sei sie es nicht, — das wird der Apotheker niemals zu entscheiden haben, nicht beurtheilen können, nicht wollen. Für ihn wird es immer nur das Eine geben, worin er seinen Stolz sucht, sich geehrt findet, und das ist die gewissenhafte sachkundige Vorbereitung, Darstellung und Verabreichung der Arzneikörper. Habe sie der gelehrte Professor, habe der Dorf-Chirurg die Formel verzeichnet, sei die Verordnung von dem Bekenner der älteren Schule, sei sie von dem Homöopathen ausgegangen, enthalte sie kostbare Stoffe, werde das Objekt mit geringer Münze aufgewogen: weder das eine noch das andere übt auf ihn einen bestimmenden Einfluß, vermag ihn weder hier zu größerer, dort geringerer Pflichttreue anzuregen. Er kennt nur das Gebot: gute Arzneien aus seiner Officin in allen Fällen hervorgehen zu sehen und das ist ihm zugleich Ehrensache.

Wir reden von dem deutschen Apotheker und dieser hat wohl ein Recht, mit einem gewissen Stolz auf seine unwandelbare Pflichterfüllung und auf die Trefflichkeit der deutschen Pharmacie zu blicken. Er soll denselben aber auch — wiewohl ohne Ueberschätzung — in Anwendung bringen, wenn es geboten ist, Anfeindungen, unrichtige Beschuldigungen abzuweisen und falsche Voraussetzungen zu corrigiren.

Nicht die Richtigkeit der Wahl des Stoffes zu beurtheilen ist seine Aufgabe, sondern für deren Vorzüglichkeit und exacte Herstellung zu sorgen. Er unterfängt sich des ersteren nicht und er ist weit entfernt, sich darum lediglich als die ausübende Maschine des verordnenden Arztes zu halten; er weiß, daß das letztere des Wissens in Fülle erfordert und voraussetzt, um sich nicht zurückgesetzt zu fühlen, wenn er offen und ehrlich zugesteht, daß über den erstgedachten Theil der Arzneiwissenschaften hm ein Urtheil mangelt. Was hingegen das eigentlich pharmaceutische

Wissen betrifft, so wird er andererseits — nach bester Ueberzeugung — nun und nimmer zugeben können, daß dasselbe so wenig umfangreich, so leicht verdaubar, so rasch übersehbar, um von dem Mediciner neben der überwältigenden Masse des ihm zunächst liegenden Wissens nöthigen spielend und nebenher angeeignet werden zu können und um den Apotheker und die Pharmacie gänzlich zu erübrigen.

Wir glaubten dies voraus bemerken zu müssen, bevor wir uns zu einem neuen im Sinne der Homöopathie verfaßten literarischen Erzeugnisse wenden: „Die Dispensirfreiheit oder das Recht und die Verpflichtung der homöopathischen Aerzte, wie auch aller Aerzte, die von ihnen verordneten Arzneimittel selbst auszutheilen. Eine Denkschrift, den hohen Ministerien Deutschlands überreicht vom Professor Dr. J. Hoppe" (Leipzig, O. Purfürst 1861. gr. 8. 133 S). So lautet der Titel.

Auch diese Denkschrift bietet, gegenüber den außerordentlich schwerwichtigen gegen das Selbstdispensiren sprechenden Belägen, durchaus nichts, was diese entkräftete und für die Selbstverabfolgung mit nur einiger Erheblichkeit spräche. Ja, grade sie, indem sie sowohl Arzneibereitung, als Verabfolgung auf sämmtliche Aerzte ausdehnen und alle Apotheken als unnützen Krimskrams über Bord werfen möchte, ist vorzugsweise geeignet, dem Gesetzgeber das Gefährliche und Haltlose von Selbstdispensirgelüsten darzulegen, die zu solchen Gründen ihre Zuflucht nehmen müssen.

Das ist wohl wahr — und Prof. Hoppe scheint dies zu fühlen —, daß den Homöopathen ein Vorzugsrecht nicht zukomme, aber die gleiche Berechtigung dieser Consequenz wegen auf alle Aerzte ausdehnen zu wollen — das ist zuviel, zu viel für den Gesetzgeber, zu viel für den Arzt, der nicht danach verlangt und sich eine solche Zumuthung — weil die an ihn zu stellenden wissenschaftlichen Anforderungen dann um ein bedeutendes vermehrt und seine Studienzeit nothwendig wesentlich gesteigert werden müßte — höflichst verbitten würde.

Nein, die Apotheken sind nicht überflüssig; sie sind wie schon auf S. 6 (Abschn. I.) entwickelt wurde, Institute, welche den Bedürfnissen und Wünschen sämmtlicher Aerzte genügen und darum eine bedeutende Ausdehnung haben müssen. Doch wir laden den Leser zu einem Gange durch das erwähnte Werk ein.

Die Abschnitte 1, 2 und 3 handeln von dem leitenden Gedanken in der Homöopathie, von der Wirksamkeit der Verdünnungen und über die Kritik der Homöopathie. Wir haben es damit nicht zu thun und

wenden uns sofort zum 4. Abschnitt, welcher die Gründe für die Dispensirfreiheit der homöopathischen Aerzte aufführt.

Aus den einleitenden Worten ist folgende Stelle (S. 58) herauszuheben: „da mithin noch kein Richter besteht, der über die homöopathischen Wahrheiten eine höhere, reifere, lichtere Wahrheit zu setzen und „auch diese zum practischen Gebrauche benutzbar zu machen vermöchte, „so muß der Staat die Homöopathie frei gewähren lassen und ihre „Heilweise ihr gestatten. Die Staaten haben aber der andrängenden „Homöopathie nur ungern und zögernd die Praxis erlaubt, und da sich „der Homöopathie, — weil der dieselbe ausübende Arzt vom Staate „approbirt war, — in keiner Weise sonst genügend beikommen ließ, so „haben sie die von den Homöopathen für sich als eine Nothwendigkeit und „somit als ein Recht in Anspruch genommene Dispensirfreiheit zu be„schränken oder zu verbieten gesucht, d. h. das Recht, ihre Verdünnun„gen und kleinen Gaben selbst zu bereiten und selbst auszutheilen." Wir sind diesem Satze schon früher begegnet und haben ihn weiter oben bereits widerlegt.

Von Gründen, weßhalb die Dispensirfreiheit gestattet werden müsse, hören wir nun (S. 59) zunächst:

1. Der homöopathische Arzt müsse die Gewißheit haben, daß die gewünschte Verdünnung [oder Dosis zuverlässig verabreicht werde. Schon die bloße Besorgniß, daß dies nicht geschehen könne, müsse ihm alle Ruhe, Festigkeit und Zuversicht rauben. Er hege diese Besorgniß und könne sich bei dem Verkaufsgeschäfte durch eine fremde Hand ihrer nimmer entschlagen, nicht weil die Apotheker schlecht seien, sondern aus folgenden Gründen:

a. weil die Möglichkeit (S. 60) denkbar sei, daß ein Apotheker jenes Unrecht, wenn auch nicht methodisch, doch in übler Laune oder aus irgend einem augenblicklichen Beweggrunde oder selbst nur aus Versehen begehen könne. — Aber dem Arzte kann ein Versehen wohl nicht begegnen? Im übrigen sind Möglichkeiten kein Gegenstand unserer Widerlegung, am allerwenigsten nicht so weit hergeholte.

b. Der Apotheker könne kein Interesse an den homöopathischen Arzneien haben. — Wir haben schon früher erklärt, daß das Gegentheil der Fall sei. Warum sonst richten die Apotheker, getrennt von ihren[übrigen[Geschäftsräumen, allerorts, wo sich homöopathische Aerzte niederlassen, mit erheblichen Kosten homöopathische Apotheken ein? Zeugen der Geschmack, die Sauberkeit, die Beobachtung aller homöopathischer Regeln, welche bei Einrichtung und Fortführung solcher Apo-

theken inne gehalten werden gegen dieses Interesse? Auch die Worte, welche, von dem Ehrenpunkte des Apothekers sprechend, wir im Eingange dieses hinstellten, mögen diese Behauptung abweisen. Es ließe sich überdies noch daran erinnern, daß ebenso die Altmedicin ihre Arzneiformen sehr vereinfacht hat, daß kein Fall bekannt geworden, wo des größeren oder geringeren Preises wegen eine Verordnung bevorzugt resp. vernachläßigt worden wäre, daß das Apotheken-Personal materiell durchaus nicht interessirt ist und sich keineswegs verleitet finden würde, seine Ehrenhaftigkeit, seine Redlichkeit, seine Pflichttreue einer an sie gerichteten Versuchung — wenn sie ausnahmsweise eintreten könnte — zu opfern. Aber diese Versuchung ist gar nicht denkbar, denn welcher Prinzipal würde sich vor seinem Gehülfen eine solche Blöße geben wollen? Und andererseits, wenn der Gehülfe aus Lässigkeit oder Leichtsinn seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wollte, welcher Geschäftsinhaber würde diese nicht zu beseitigen wissen?

c. Die homöopathischen Arzneien sollen dem Apotheker sogar (S. 61) verhaßt (nach S. 65 selbst ein Gegenstand der Rache!) sein und ihn ein Groll durchzucken, wenn er ihrer ansichtig werde. — Wahn, der kaum auf ein ernstliches Wort rechnen darf! Nein, der Herr Professor hat nicht zu befürchten, daß der Homöopath (S. 62) dort in die Gewalt des Apothekers und des Allopathen gegeben sei, wo er neben letzterm practicirt. Selbst gegen Indiscretionen schützt in Preußen das Gesetz Jeden Arzt. Wie viel mehr gegen offenbare Verletzungen! Es ist auch nicht abzusehen warum der Apotheker aus diesem Grunde neben allopathischen Dosen nicht auch mit derselben Gewissenhaftigkeit homöopathische Gaben verabreichen sollte. Der Herr Professor würde übrigens aus der eben verhandelten Criminal-Procedur gegen Jacobi in Darmstadt haben ersehen können, wie die Apotheker auf die Feinheit der Vertheilung sehr wohl Gewicht zu legen wissen: dorten erklärten die chemischen Experten — unter denen sich ein Apotheker befand, — daß die Wirksamkeit des Arsen's von der Feinheit des Stoffes ses abhängig sei. Sollten die homöopathischen Dosen — um von dem leidigen Geldpunkte zu reden — dem Apotheker wirklich weniger einträglich sein, so hat er es doch immer mit einem Plus zu thun, welches er im entgegengesetzten Falle entbehrte.

d. „Auch die Verunreinigung der homöopathischen Mittel durch die Gerüche in den Apotheken sei nicht gering anzuschlagen (S. 63) und es ließe sich darüber viel sagen." — Da der Herr Professor indeß kein Wort weiter darüber spricht, so glauben auch wir mit der einfachen

Anführung des Einwandes genug zu thun zumal wir später (V.) nochmals hierauf zurückzukommen haben.

c. „Endlich sei auch der Bereitung der homöopathischen Arzneien zu gedenken. Es gebe sehr sauber gehaltene Apotheken und wenn der Apotheker wolle, so könne seine „„Verkaufsanstalt"" eine Zierde von Eleganz oder doch von Reinlichkeit sein, auch könne er, wenn er wolle, Alles voll Sorgfalt machen. Aber immer sei denn doch dies Alles durchaus nicht der Fall. Man solle doch nur in den oft engen und dunklen Raum blicken, auf den oft schmalen Apothekertisch, auf das Wachstuch, das auf demselben liege ꝛc. ꝛc. — Von welchen Apotheken spricht der Herr Professor?! Von den deutschen gewiß nicht! Wir können das um so weniger annehmen, als weiter unten in der Denkschrift (S. 83) folgender Fall erzählt wird: „Ich (nämlich Prof. Hoppe) habe erlebt, daß ein Apotheker ein Recept mit 1 Skrupel Axungia (Schweineschmalz) und 5 Gran Tart. stibiatus (Brechweinstein) zurückwies, weil es „„zu wenig zum bereiten"" sei und ich mußte die Portion vergrößern." So etwas kann in Deutschland niemals vorkommen! Für die deutschen Apotheker müssen wir den Vorwurf entschieden zurückweisen, die außerdeutschen gehören hier nicht zur Sache und wir überlassen es ihnen, als den Angegriffenen, ihrerseits darauf zu antworten.

Ehe wir weiter gehen ist noch folgende sehr häßliche Beschuldigung (S. 67) zu registriren: „Die Bereitung der höheren Verdünnungen muß ich doch noch erwähnen und sagen, daß es sehr lästig ist, die dreißigsten Verdünnungen zu bereiten. Wie nahe liegt hier die Versuchung, dieses Geschäft abzukürzen?" und wir müssen hinzufügen, daß nach S. 69 Prof. Hoppe von dem Apotheker verlangt, er solle „Ehren halber" die Zumuthung, sich auch noch mit den Verdünnungen zu beschäftigen, zurückweisen und überhaupt fernerhin in die Verrichtungen des Arztes durch ein „Handelsgeschäft" gar nicht mehr eingreifen wollen.

2. „Für die Dispensirfreiheit," fährt Professor Hoppe S. 70 fort," „spricht ferner die Thatsache, daß die Arzneimittel und deren Präparate „und Mischungen in den verschiedenen Apotheken sehr ungleich auszu„fallen pflegen." — Zur Ausführung dieses Satzes behauptet Autor, daß z. B. Belladonna-, Bilsenkraut-, Quassia-Extract, essigsaure Eisentinctur, aus verschiedenen Apotheken entnommen sehr ungleich beschaffen wären. Wenn der Herr Verfasser die Präparate aus Apotheken in Berlin, Wien, Dresden, München, Hannover, Kiel, ꝛc. vergleichsweise zusammenstellen will, so glauben wir ihm gern, weil dies bei ver-

schiedenen Verordnungen der Pharmacopoeen nicht anders sein kann. Es ist dies in der Homöopathie eben auch nicht anders möglich, wenn nach verschiedenen Vorschriften verschiedener Dispensatorien gearbeitet wird. Aber in einem und demselben Lande gefertigte pharmaceutische Präparate, soweit dies im Bereich der Möglichkeit liegt — wenn wir von einigen narkotischen Extracten, bei welchen in weit entfernt von einander gelegenen Sammelplätzen die verschiedenen Standorte der Pflanzen vielleicht einigen Einfluß auf die nicht völlige Gleichheit des Präparates ausüben könnten, absehen — werden in Deutschland ganz gewiß keine wesentlichen Verschiedenheiten zeigen. Uebrigens gesteht Prof. H. (S. 71) zu, daß „selbst in den Apotheken der einzelnen Homöopathen im Laufe einer längern Zeit dieselben Mittel nicht in stets vollkommen gleicher Beschaffenheit wieder eingestellt werden würden." Er meint aber, „daß denn doch immer wenigstens für den Bedarf jedes einzelnen Arztes ein Beträchtliches gewonnen werde, wenn der Arzt die Mittel selbst vorräthig halte, und „ „soweit dies thunlich sei," " sie selbst bereite." — Nun, was den Bedarf des einzelnen Arztes und die Beschaffenheit des Präparats desselben Ortes betrifft, so ist hinlänglich ersichtlich, daß es keinen Unterschied macht, wo das Präparat aufbewahrt wird, ob in der Apotheke oder beim Arzt, und was das „Selbstbereiten" betrifft, so werden wir sowohl noch im Laufe dieses Abschnittes, als auch später (V.) darauf einzugehen haben.

3. „Ein anderer wichtiger Grund für das Selbstdispensiren der „Aerzte ergiebt sich," wie Prof. Hoppe ferner (S. 72) anführt, aus „dem „Preise der Mittel, der für dieselben in den Apotheken zu bezahlen ist." — Wir haben diesen Einwand, welcher so alt als die Homöopahie selbst ist, schon in den früheren Kapiteln auf sein Nichts zurückgeführt, müssen uns auch weiter unten (V.) nochmals seiner erinnern, und wenden uns daher, um nicht zu vieler Wiederholungen uns schuldig zu machen, bald zu dem folgenden vermeintlichen Grunde, nachdem darauf hingewiesen worden, daß in geordneten Staaten die Armenkrankenpflege — denn auf die unentgeldliche Verabfolgung von Arzneien an Kranke legen die Homöopathen außerordentliches Gewicht — überall Sorge des Staates ist, die Kosten aus Staats- und Communalfond getragen werden sollen und weder dem Versprechen noch freien Willen der Aerzte jeglicher Schulen, noch der Apotheker überlassen bleiben können, zu den folgenden vorgeblichen Gründen:

4. „Günstig spreche ferner (S. 80) für das Selbstdispensiren die „Thatsache, daß der Arzt gar häufig durch den Ballast, den er unglück-

„seliger Weise aus den Apotheken zusammenbringen lasse, sich selbst be„lästige und dadurch sich und dem Kranken schade." — Nun, daran würde der Apotheker keine Schuld tragen und es ist, — die Thatsache angenommen, welche wir übrigens für die Gegenwart auch bei dem Arzte der älteren Schule durchaus nicht mehr anzuerkennen vermögen, — nicht zu begreifen, wie hieraus auf den Verlust des Dispensirrechts der Apotheker und auf die Dispensirbefugniß der Aerzte logisch eine Folgerung gezogen werden könne. —

5. „Auch der Umstand (S. 83) dürfe zu Gunsten der Dispensir„freiheit mit Recht erwähnt werden, daß der Homöopath wegen der „Kleinheit und Seltenheit der Gabe häufig gar nicht aus der Apotheke „zu verschreiben im Stande sei." — In den früheren Artikeln berührten wir diesen Punkt schon mehre Male und da es uns obliegt, auch im Abschnitt V. noch eingehender hierüber zu handeln und namentlich homöopathische Aerzte sich darüber selbst aussprechen und für uns Zeugniß ablegen zu lassen, so sei an dieser Stelle nur angeführt, daß, Dank den Fortschritten der Chemie, welche die wirksamen Arznei-Prinzipien in den kleinsten Formen zu concentriren lehrte, auch die Altmedicin in der Lage ist, ihre Gaben in äußerst kleine Hülle zu bringen und davon auch vielfach Gebrauch macht. Sucht der allopathische Arzt also darin etwas, so kann er in Bezug auf die Masse jeden Unterschied zwischen seinen und den homöopathischen Gaben verschwinden machen, ohne ein Hinderniß in der Apotheke zu finden. Und gerade dieser Fortschritt der Chemie bringt es zu Wege, daß der Anhänger der älteren Schule — von dem Apotheker reden wir nicht — die Anwendung wirklich kleiner d. h. medicinisch kleiner Gaben Seitens der Homöopathen bezweifelt. Die zahlreich bekannt gewordenen Geständnisse homöopathischer Aerzte, deren weiter oben schon mehre angeführt wurden, unterstützen diese Ansicht und geben ihr, wenn dabei berücksichtigt wird, daß dieselben so zu sagen nur im Feuer der Polemik ausgeplaudert werden konnten, einen sehr bedenklichen Nachdruck.

Der Autor führt als ferneren Grund (S. 85) an:

6. „Es kommt auch die Zeit in Betracht, welche zwischen dem Ver„ordnen und dem Einschicken eines Receptes in die Apotheke und zwi„schen der Ankunft des Mittels aus letzterer verfließt und diese Zeit ist „oft von einer großen Bedeutung und sie ist selbst wohl für das Leben des „Kranken entscheidend." — Diesen Grund zu entkräften bietet uns der Herr Professor selbst hülfreiche Hand. Wir führen darum seine eigenen Worte auf S. 92 an: „Mit Leichtigkeit kann der Homöopath den

Kranken anweisen, nach irgend einem Zeitraume das Mittel bei ihm abholen zu lassen "und auf derselben Seite weiter unten: „Beim Selbstdispensiren, das der Arzt nachträglich zu Hause vornimmt" ꝛc. — Und wenn der Homöopath ein vielbeschäftigter Arzt ist?

Weiter wird das homöopathische Dispensirrecht (S. 87) begründet:

7. „Es ist gewiß als eine veraltete Einrichtung zu betrachten, daß „der Arzt seine Verordnungen auf ein Papier schreiben und dieses einem „Dritten übersenden soll, der nun die Vermittelung zwischen ihm und „dem Kranken macht." — Der Verfasser meint, daß es genüge, wenn der Arzt die Verordnung in ein Journal trage. Es ist aber dieser Mangel an Controle — worüber es in Abschn. V. auch noch ein Wort zu sagen giebt — ebenfalls ein gewichtiger Grund gegen das Dispensiren der Aerzte. Ein Journal — auch der allopathische Arzt journalisirt — kann abhanden kommen und umgeschrieben werden, bietet also keinen Beweis, wie das Recept. Wohl geben wir zu, wie auf S. 89 der Denkschrift angeführt wird, daß die ärztliche Verordnung ein geistiges, ein literarisches Eigenthum sei. Aber will die Wissenschaft nicht gerade Gemeingut werden? Was würde die Folge der Verheimlichung eines solchen „geistigen Eigenthums", von welchem Prof. H. an derselben Stelle anführt, „daß es der Plünderung ausgesetzt sei, häufig genug, ehe der Arzt auch nur eine Spur von Lohn für allen seinen Fleiß geerndtet habe" zeigen? Nun, es liegt auf der Hand, der Name sagts: die Geheimmittel, welche in Deutschland in schönster Blüthe stehen und die — ohne Verletzung von Gesetzen und ohne Beschränkung rechtlicher Gewerbe — so leicht zu bekämpfen und unschädlich zu machen wären, wenn die Regierungen die Handhabe dazu bieten wollten, — diese concessionirten und nichtconcessionirten Geheimmittel würden baldigst um eine ganze Reihe anderer privilegirter Arcana bereichert werden.

8. wird S. 91 „als nicht unerheblich der Umstand besonders her„vorgehoben, daß es leider immer noch Fälle genug giebt, wo man das „rechte Mittel nicht augenblicklich weiß." — Verfasser meint nun, der Arzt komme in Verlegenheit, wenn er ein Recept verschreiben solle, sei dieser aber überhoben, sofern er selbst dispensire und deshalb müsse er des Selbstdispensirrechts sich erfreuen. Beim Selbstdispensiren falle ihm im Anblick seiner Medicamente Vieles in den Sinn, was ihm im flüchtigen Augenblick des üblichen Receptschreibens am Krankenbette nicht leicht in Erinnerung komme. Für den erfahrenen Arzt werden das gewiß Ausnahmefälle sein und trifft ein solcher ein, so wird er sich zu helfen wissen. Er sage, daß die Verordnung in der pharma-

centischen Officin von ihm hinterlassen werden solle, wie dies ohnedies häufig geschieht und er ist fertig. Es ist in Aufnahme gekommen, daß die deutschen Medicinalkalender Verzeichnisse aller Medicamente enthalten; sollte ein Ueberblicken der Namen der Heilstoffe im Medicinalkalender nicht denselben Dienst leisten, als das Ablesen der Namen auf den Gefäßen des homöopathischen Dispensirapparats? Die Haltlosigkeit auch dieses Grundes leuchtet ein. Ein fernerer (S. 92) soll sein:

9. „Auch das Dispensiren von bloßen Scheinpulvern kann für den „Arzt ein unentbehrliches Hülfsmittel sein, bald um einen unruhigen „Kranken abzufertigen, bald um Zeit zur Mittelwahl zu gewinnen, bald „um die Krankheit zu studiren, um den Kranken in Bezug auf seine „Aussagen zu prüfen, um die Erscheinungen richtiger aufzufassen und „um die angeblichen und die wirklichen Arzneimittel deutlicher zu erken„nen und schärfer zu sondern. Bloß Saccharum Lactis (Milchzucker) „kann aber der Arzt gar oft nicht aus den Apotheken verschreiben und „mit dem Apotheker kann er sich auch nicht immer sogleich zu dieser „Täuschung des Kranken verabreden; überdies mag und darf er nicht „immer den Apotheker zu seinem Vertrauten machen." — Wir können dieses Moment durchaus nicht für die Dispensirfreiheit der Aerzte in Anspruch nehmen lassen; dazu ist es nicht angethan. Im Uebrigen dürfen wir dem Verfasser versichern, daß die Apotheker keineswegs so leichtfertig urtheilen, um nicht glauben zu sollen, wie der Arzt — älterer und neuerer Schule — in die Lage kommen könne, zuweilen indifferente Mittel reichen zu lassen. Aber ist der Herr Professor hierin ebenso gerecht gewesen, als er bei seinem vierten Argument (S. 80) von Ballast sprach, den der allopathische Arzt „aus den Apotheken zusammen bringen lasse?"

Jedenfalls würde der Apotheker die allerstrengste Discretion schon um seines Interesses willen — denn ein schwatzhafter Apotheker ist sein eigner Feind — bewahren und es würde gar nicht einmal einer Verpflichtung zur Verschwiegenheit bedürfen, die übrigens, wie dem Herrn Professor nicht bekannt zu sein scheint, überall in Deutschland stattfindet. Der Arzt kann Discretion vom Apotheker fordern — und mit Recht! — es bedarf durchaus also keiner vertraulichen Erörterung.

Sodann heißt es S. 95:

10. „Der Besitz einer Apotheke und das Selbstdispensiren gehören „zur Ausbildung, zur Uebung und zur fortschreitenden Vervollkommnung „des Arztes in dem pharmaceutischen und therapeutischen Theile seines „Faches, kurz in der gesammten Ausführung seiner ärztlichen Praxis." —

Vorweg erinnern wir an die in der Einleitung dieses Abschnittes vorausgeschickten Bemerkungen. Es will alsdann nicht recht klar werden wie Verf. die „Selbstbereitung" sich eigentlich vorstelle. Nach S. 95: „Eine solche Forderung kann man jedoch nur erst stellen, seitdem Hahnemann die ganze Pharmacie und Apotheke bis zum kleinsten und bequemsten Umfange gebracht und den Aerzten auf ihren Schreibtischen vorgesetzt hat; früher wäre eine solche Forderung allerdings nicht möglich gewesen" möchte es scheinen, daß er darunter nur die Selbstverdünnung resp. Verreibung der Arzneistoffe verstehe, während an andern Stellen, z. B. S. 71 ganz klar von Selbstbereitung zum Unterschiede von Selbstvorräthig-haltung (Hoppe meint eben, daß die von Homöopathen selbstbereiteten Mittel besser als die aus den Apotheken entnommenen sein würden) gesprochen wird. Die Selbstverdünnung würde auch keine Vervollkommnung des Arztes in den pharmaceutischen Wissenschaften einschließen und die wirkliche Selbstdarstellung aus den selbst eingesammelten und bezogenen Rohstoffen? — Nun diese Unmöglichkeit wurde schon oben erörtert und wir haben daher hier nur zu constatiren, daß Verf. ganz stillschweigend über den wichtigen Punkt, wie er sich das Studium seiner Zukunftsmedicin denkt, hinweggeht und eben so wenig hervorhebt, daß die Mediciner einer pharmaceutischen Staatsprüfung — oder würde sie nicht in ihrem ganzen Umfange nöthig werden? — dann zu unterwerfen wären. Und wenn der Homöopath, wegen Mangel an Zeit oder Befähigung — Dr. Patzack und Genossen verlangen ja in ihrer Denkschrift ausdrücklich Befreiung der Homöopathen von der Prüfung in der Droguenkunde — die Präparate nicht selbst darstellen kann oder will, und wenn er sie aus den Apotheken — wir müssen wiederholt darauf aufmerksam machen, daß je nachdem es paßt, die Homöopathen bald die Rohstoffe aus den Apotheken zu entnehmen behaupten, bald dies wegen Mangel an Vertrauen nicht thun zu können vorschützen — nicht defectiren kann, wo will er sie dann hernehmen? Wenn sie nicht aus dem Monde herabfielen, wüßten wir es wahrlich nicht! Widerspruch über Widerspruch, ganz nach dem Grundsatze: „der Zweck heiligt das Mittel", zu dem Zwecke ersonnen, das Dispensirrecht unter allen Umständen zu bewahren resp. zu erlangen! Wir können endlich nicht unterlassen, hier folgende Stelle aus Prof. H's Buch (S. 104) mitzutheilen: „Nun sagt man jedoch, daß der Homöopath die Arzneimittelbereitungen von seinen Angehörigen vornehmen lasse; — indeß wenn dies geschieht, so geschieht es nur, nachdem er es tausendfältig schon selbst gemacht hat" (fürwahr ein prächtiger Grund!), es ge-

schieht etwa nur ausnahmsweise" (nur dann? und läßt sich eine solche „Ausnahme" vertheidigen?), „es geschieht nur in Bezug auf die unwesentlicheren Handlungen" (welches sind die unwesentlicheren Handlungen bei der Arzneimittelbereitung nach einer Heillehre, die doch so außerordentlich difficil ist?), „es geschieht unter seinen Augen und unter seiner Mitwirkung" (auch „ausnahmsweise"?), „und es geschieht nur bei den größeren und gröberen Arbeiten." (Größere und gröbere Verdünnungen!)

Wir wenden uns nun zu dem letzten Grunde: Da heißt es (S. 106):

11. „Genügte aber auch dieser wichtige Grund" (nämlich der zehnte) „wirklich noch nicht, dem Homöopathen das Selbstdispensiren zu erlau„ben, so muß ihm dieses deshalb gestattet werden, weil er dasselbe für „sein Entdeckungsverfahren durchaus nöthig hat." — Weiter unten (S. 108): „Er" (der Homöopath) „will vielmehr auch neu aufkommende Heilstoffe versuchend in Anwendung bringen, neue und noch nie benutzte Stoffe auffinden und zum Gebrauche beim Heilen verwenden, neue Kurverfahren entdecken, die Grenzen in der Wirksamkeit der Verdünnungen suchen" ꝛc. Der Homöopath will demnach mit Ausnahme des letzten Passus alles das thun, was der allopathische Arzt von jeher gethan hat, wird also dazu des Dispensirrechts durchaus nicht bedürfen; ja, wir behaupten, gerade das Dispensiren und Bereiten von Arzneikörpern muß ihn darin zweifelsohne nur behindern; einmal, weil ihm die Zeit mangelt — denn nach Prof. Hoppe gestattet der Homöopath seinen Angehörigen ja nur „ausnahmsweise" das Dispensiren —, dann aber, weil zur Selbstbereitung ihm alle und jede Befähigung fehlt; weil bei der außerordentlichen Anhäufung des Wissensnöthigen entweder eine doppelte Begabung vorausgesetzt werden müßte oder eine theilweise Vernachlässigung unausbleiblich wäre und die Arzneipräparate höchst mangelhafter, wenn nicht ganz unbrauchbarer Natur sein würden, sich also keineswegs eigneten, um darauf ein Entdeckungsverfahren zu gründen.

So wären wir auch an das Ende dieser Denkschrift, soweit sie von dem Dispensiren der homöopathischen Aerzte handelt, gelangt, ohne auch nur einem einzigen Grunde, welcher für das Selbstdispensiren der homöop. Aerzte Stich hält, zu begegnen.

Schlüßlich sei uns gestattet, obwohl es zu unserem Thema nicht gehört, aber um den Standpunkt des Herrn Prof. Hoppe zu kennzeichnen und der Kuriosität wegen erwähnen zu dürfen, daß in einem fünften Kapitel endlich auch die Dispensirfreiheit für alle Aerzte gefordert wird. Auch

die Nichthomöopathen sollen nach ihm ihre Arzneimittel selbst bereiten, höchstens nur (S. 124) „Manches und namentlich die gröberen Stoffe und etwa voluminöseren Mittel" aus den Apotheken, die Prof. Hoppe so gütig ist, als „Verkaufs-Anstalten" fortbestehen lassen zu wollen, entnehmen; sollen die Arzneimittel selbst dispensiren, dieselben ebenfalls unentgeldlich, „sie mögen ihnen (S. 127) noch so theuer zu stehen kommen," verabreichen und dafür sollen sie (S. 123) „blos ein beschränktes pharmaceutisches Examen" zu bestehen haben. — War es Scherz, oder ist es Ernst?!

V.

Das Reglement vom 20. Juni 1843 — in Bezug auf die frühere und gegenwärtige Richtung der Homöopathie.

Vor dem Jahre 1843 wurden die Anträge der homöopathischen Aerzte zu wiederholten Malen abgewiesen, da, wie sich das Ministerium damals äußerte, das Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel durch die Aerzte ebenso unzulässig, wie jedes andere Selbstdispensiren sei. Zum Zeugen rufen wir ein Ministerial-Reskr. aus dem Jahre 1831 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt unt. 19. Juli 1831), ein ferneres vom 31. März 1832 an. In einem Reskript des Ministeriums vom 9. März 1833 wurde ausgesprochen, daß der Ertheilung einer solchen Erlaubniß eine vollständige Umänderung der Organisation des Apothekerwesens, sowie überhaupt der gesammten Medicinal-Verfassung vorausgehen müsse, zu welcher die vorliegenden Beobachtungen und Nachweise keinen Anhalt böten.

Dennoch erschien nach zehn Jahren das durch die Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1843 bestätigte Reglement vom 20. Juni 1843.

Es entsteht die Frage, aus welchen Gründen den homöopathischen Aerzten das Selbstdispensiren der von ihnen verordneten Arzneimittel gestattet werden durfte?

Die einleitenden Worte des mehr erwähnten Reglements beschränken sich auf die Erklärung, daß es angemessen befunden worden sei, in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modifikation der Vorschrift, nach welcher Aerzte ꝛc. die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, eintreten zu lassen.

Hat in der Zeit vom 9. März 1833 bis zum 20. Juni 1843 die wissenschaftliche Stellung der Homöopathie sich dergestalt gehoben, daß das frühere gesetzliche Verbot des Selbstdispensirens deßhalb nicht länger in Anwendung bleiben dürfte? — Diese Frage darf verneint werden.

Man muß also andere Gründe vermuthen.

Viele suchten die Veranlassung zur Entstehung des Reglements vom 20. Juni 1843 und glaubten sie auch gefunden zu haben in ganz anderen als wissenschaftlichen Verhältnissen, welche eine Zeitungsnachricht aus Berlin vom 30. April 1842 mit folgenden Worten brachte: „Die Homöopathie scheint ihr Haupt höher als je zu erheben, nicht etwa, weil ihr das Publikum Vertrauen zu schenken anfinge, sondern weil sie seit einiger Zeit von Oben her entschieden begünstigt wird.“ Wir müssen es zwar dahin gestellt sein lassen, in wiefern das gedachte Reglement aus jener Begünstigung hervorgegangen ist, können jedoch der Regierung die absichtliche Sanction einer Rechtsungleichheit und der darin enthaltenen Bevorzugung der homöopathischen Aerzte nicht zutrauen, haben auch genügende Gründe für die Annahme, daß ganz andere Motive für das Erscheinen des Reglements vorgelegen haben.

Andere glaubten die Veranlassung in den Aussprüchen der Rechtsgelehrten über das homöopathische Selbstdispensiren suchen zu müssen. Und in der That tritt uns hier eine auffallende Erscheinung vor die Augen: die Rechtsgelehrten entschieden in Contraventionsfällen und überhaupt im Allgemeinen zu Gunsten der Homöopathie, als einer spätegemachten Entdeckung, für welche die früheren Bestimmungen darum nicht maßgebend sein können. Es mochte dies auch auf die Verwaltungsbehörde nicht ohne Einfluß geblieben sein, denn es griff hier, wie es notorisch feststeht, eine Duldung Platz, welche das Selbstdispensiren geschehen ließ, ohne es jedoch zu erlauben. Setzen wir aber voraus, daß bis zum Erscheinen des mehr erwähnten Reglements **alles ärztliche Dispensiren gesetzlich verboten war**, dann folgt offenbar aus der etwaigen Unanwendbarkeit der bestehenden Gesetze auf homöopathische Selbstdispensation nicht, daß diese letztere gestattet werden mußte, sondern daß die Gesetzgebung so weit zu vervollständigen war, um ferner auch das homöopathische Selbstdispensiren einschließend zu verbieten, wie es die seit einer Reihe von Jahren erlassenen, oben angeführten medicinalpolizeilichen Vorschriften bereits verboten hatten, weshalb die Ansichten der Rechtsgelehrten und die Aussprüche der Gerichtshöfe, wenn sie auch wirklich in der betreffenden Angelegenheit einen geringeren oder größeren Antheil an dem Erscheinen des Reglements gehabt haben sollten, dennoch zu einer genügenden rechtfertigenden Erklärung der Sache nicht dienen können.

Es fragt sich darum ferner, ob die Gründe, welche die homöopathischen Aerzte für die Nothwendigkeit des Selbstdispensirens ihrer Arzneimittel angeführt haben, für den Gesetzgeber maßgebend waren, um

das bis dahin bestandene Verbot der Verabreichung der Medicamente von Seiten der Aerzte zu Gunsten *eines Theils* der letzteren aufzuheben.

Zwar hatten auch zwei, der homöopathischen Schule nicht angehörende Aerzte, der berühmte Hufeland und von Wedekind, sich für die ärztliche Selbstdispensation ausgesprochen. Ersterer hat jedoch später auf unzweideutige Weise seinen früheren Ausspruch selbst widerlegt, und letzterer that es nur bedingungsweise, denn er vertheidigte nur allein das Selbstdispensiren der Aerzte kleiner Städte und des Flachlandes, erklärte es aber für thöricht, dasselbe in großen Städten, wo der Apotheker Alles, was man verlange, leisten könne, zu empfehlen. Wir haben nicht nöthig, näher auszuführen, daß Wedekind bei dem heutigen Zustande aller Pharmacien, überhaupt unter den jetzigen Zeitverhältnissen sich bedingungslos gegen das Selbstdispensiren äußern würde.

Die Anhänger Hahnemann's stellten sich freilich auf den Standpunkt ihres Meisters und stützten sich auf dessen Glaubenssatz, daß die Homöopathie mit der Dispensationsfreiheit stehe und falle. Die Homöopathie sei verschieden von allen übrigen medicinischen Systemen, weil sie einen specifischen Charakter habe und daher auch einen ganz andern Maßstab erfordere. Ihr Wesen bestehe in der Anwendung specifischer Mittel, bei welchen es lediglich auf die Qualität, nicht aber auf die Quantität ankomme. — Indessen gab es viel früher eine specifische Heilmethode, die des Parazelsus, aus welcher sich später die Rademacher'sche Erfahrungs-Heillehre entwickelte, welcher die selbstdenkenden, Hahnemann nicht blind nachstrebenden Homöopathen sich unterordnen. *Unserem Erachten nach muß aber der Staat über den Parteien stehen*, er darf weder die Allopathie vor der Homöopathie und reinen Erfahrungsheillehre, noch die Homöopathie vor der letzteren begünstigen, am wenigsten aber konnte oder durfte er der Homöopathie *ausschließlich* das Recht des Selbstdispensirens einräumen, weil ihr Wesen in der Anwendung specifischer Mittel bestehe, bei welcher es lediglich auf die Qualität, nicht auf die Quantität ankommen solle. Denn abgesehen von der reinen Erfahrungs-Heillehre Rademacher's, bei welcher dies eben auch Alles zutrifft, ist auch bei der Allopathie, namentlich aber bei jedem differenten Mittel dieselbe sorgfältige Bereitung unerläßlich nothwendig und hätte daher auch sie, wie die Homöopathie Anspruch auf das Recht des Selbstdispensirens.

Es führte ein Theil der Homöopathen, — sie stehen sich ja in wesentlichen Punkten schroff gegenüber — aus, daß die homöopathischen

Gaben keine eigentlich körperlichen Gaben seien, daß sie zu den Kräften gehören, welche durch Reibung aus einzelnen Stoffen entwickelt werden. Die Kräfte würden zwar nach den letzteren benannt, seien aber nicht mehr diese Stoffe selbst. Das, was die Homöopathiker Aurum, Arsenicum nennen, sei kein Gold, kein Arsenik, sondern die danach benannte Kraft und keine Arznei. — Dürfen wir es aber dem Gesetzgeber zutrauen, daß er der Homöopathie zu Gunsten eine Widersinnigkeit, eine Trennung des Stoffes und seiner ihm eigenthümlichen Kraft in zwei verschiedene Elemente, eine Digitalis — u. s. w. Kraft ohne Substrat hätte annehmen können? Nein, auch dies konnte den Gesetzgeber nicht bestimmt haben! Denn die Lehre Hahnemanns ist und bleibt eine Verdünnungslehre, (welche von einem der anerkanntesten Homöopathen, Grießelich, ein Ammenmährchen genannt wird.)

Als fernerer Grund wird angeführt, daß der homöopathische Arzt des Apothekers gar nicht bedürfe, weil seine Medicamente so einfach seien, wie sie es in der ersten Zeit der Heilkunde waren. Wäre dies wahr, dann könnte den homöopathischen Aerzten das Selbstdispensiren vernunftgemäß nicht untersagt werden, weil der Apotheker nur Mittel zum Zweck und nicht Zweck selbst ist. Indessen konnten die homöopathischen Aerzte, wie notorisch feststeht, niemals des Apothekers entbehren: er lieferte ihnen diejenigen Stoffe, welche sie zum Verdünnen und Dispensiren ihrer Medicamente gebrauchten; er schrieb ihnen die Pharmacopöen. Zum Verdünnen ihrer Medicamente bedürfen die Homöopathen des Apothekers nicht, das ist richtig, aber zur Hauptsache, zur Verfertigung der Rohstoffe wurde er gebraucht — vor, wie nach dem Erscheinen des Reglements vom 20. Juni 1843! Auch dies kann also die Ursache dieses Reglements nicht gewesen sein, denn sonst hätte den Allopathen dasselbe Recht zugestanden werden müssen, da die einen (Homöopathen) nicht mehr Pharmaceuten als die andern (Allopathen) sind, da beide die gleichen Studien gemacht haben.

Sodann hören wir als Grund anführen, es sei Pflicht des Staats die Kranken vor Uebertheuerung zu schützen. Die Homöopathen verliehen ihre Arzneien unentgeldlich, dem Apotheker müsse sie der Kranke bezahlen. — Soll dieser Grund den Gesetzgeber beeinflußt haben? — Schwerlich! Es ist nicht Jedermanns Sache, Geschenke vom Arzte anzunehmen und es ist nicht jedes Homöopathen Sache, Geschenke zu bieten. Es ist aber auch nicht des Staats Berechtigung von Jemand zu dessen und zum Nachtheil Anderer zu verlangen, daß er verschenken solle, was ihm selbst Geld und Mühe kostet. Wer vom Arzte kein Ge-

schenk annehmen will, wird und muß die gebotene Arznei freiwillig — und gewiß nicht zum Nachtheile des Arztes — entschädigen; wer dies nicht thun sollte, bezahlt gewiß die Arznei unter anderem Namen. Es fehlt die Controle und dennoch sind zahlreiche eclatante Fälle vorhanden, die gegen diese Behauptung der Homöopathen sprechen. Abgesehen davon, so ist das Verschenken der Arzneien durchaus kein Attribut, keine aus dem innern Wesen der Homöopathie entspringende Nothwendigkeit, konnte daher nie bindend für die damaligen und künftigen Anhänger dieser Schule werden. Was aber in einem Complexe nur accidentell ist und von wenigen Mitgliedern ausgeht, das darf nicht dazu benutzt werden, diesem ganzen Complexe Forderungen zu bewilligen, die für immer etwas Stabiles ausdrücken.

Wir gelangen nun zu dem Moment, welcher für den Gesetzgeber beim Erlasse des Reglements vom 20. Juni 1843 allein maßgebend gewesen sein kann.

Die Homöopathen sagen, die Sorge des Staates für unschädliche Arzneien wäre bei den homöopathischen Gaben überflüssig und, was die Sorge für gute und gut zubereitete Arzneistoffe anbetreffe, so könne der Staat bei der eigenthümlichen Beschaffenheit der homöopathischen Medicamente den Staatseingesessenen gegenüber keine Garantie übernehmen. — Also zuerst, die homöopathischen Arzneien könnten nie schaden, sondern nur nützen! Worin soll die Unschädlichkeit bei der behaupteten eingreifendsten und anhaltendsten Wirksamkeit derselben auf den menschlichen Organismus beruhen? Sind unter diesen Arzneistoffen keine schädlichen giftigen Stoffe, wie sie von Allopathen gebraucht wurden? Die homöopathischen Dispensatorien, z. B. das von Caspari, enthalten aber fast alle von den Aerzten anderer Schulen gebrauchten Arzneien mit Einschluß der sämmtlichen sogenannten directen und indirecten Gifte organischer und unorganischer Natur! ¡Die Unschädlichkeit kann daher nicht in den Stoffen selbst, sondern nur in den geringen Gaben und der eigenthümlichen Bereitung dieser Stoffe gesucht werden. Der allopathische Arzt verabreichte größere Dosen der Arzneimittel, wenn er eine intensivere Wirkung auf den Organismus erzielen wollte, der homöopathische gab zu demselben Zwecke die kleinsten Dosen, jedoch durch besondere Verreibungen und Verdünnungen nach der von Hahnemann angegebenen Potenzir-Methode zubereitet.

So sollte — welcher Widerspruch! — nach Hahnemann, um nur ein einziges Beispiel zu geben, „ein Gran des Saftes der Belladonna genau in 2 Pfunden Wasser aufgelöst, diese Mischung unter Zusatz

von etwas Weingeist durch 5 Minuten langes Schütteln in einer Flasche recht innig gemischt, ein Tropfen dieser Verdünnung mit 2000 Tropfen Wasser stark geschüttelt und davon alle zwei Stunden ein Theelöffel = 1 Milliontel Gran Belladonna = genossen, einen kräftigen Mann, wenn er vorher recht ordentlich krank und seine Krankheit von der Art war, daß sie auf Belladonna paßte, an den Rand des Grabes bringen."

Doch muß der Staat wohl schon damals, als er das Selbstdispensiren gestattete, solche Angaben — ebenso wie der Homöopath Grießelich — für Uebertreibungen gehalten haben, da er sonst sicher nicht einer so kleinen Anzahl von Aerzten als die homöopatischen damals waren, das Selbstdispensiren so gigantischer Kräfte gestattet haben würde.

Der Unterschied zwischen den allopathischen und homöopathischen Arzneistoffen lag also 1843 hauptsächlich darin, daß die ersteren größere, die letzteren die kleinsten, weder chemisch, noch physikalisch erkennbare Gaben waren. Wenigstens war dieser Unterschied beim Erlaß des oft erwähnten Reglements für den Gesetzgeber der allein maßgebende, wie dies aus der Vergleichung des §. 7 mit §. 4 c. des Reglements hervorgeht, denn §. 7 untersagt den das homöopathische Dispensirrecht genießenden Aerzten, unter dem Vorwande homöopatischer Behandlung nach den Grundsätzen der sog. allopathischen Methode bereitete Arzneistoffe selbst zu dispensiren und nach §. 4 c. sollen die betreffenden Medicinal-Personen bei den Revisionen sich darüber ausweisen, daß die wichtigsten Arzneistoffe in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung der Stoffe in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne, welcher letztere Zusatz vom Gesetzgeber nur dann gemacht werden konnte, wenn er voraussetzte, daß die homöopathische Zubereitung im Sinne des Erfinders Hahnemann erst da beginnt, wo der Nachweis jeder Stofflichkeit aufhört, wenn er annahm daß die erste Potenzirung oder Verreibung sonst nicht von homöopathischen Aerzten gehalten wurde.

In andere Worte übertragen gestattete der Gesetzgeber also nur die Selbstdispensation der höheren, einer chemischen und physikalischen Prüfung nicht mehr zugänglichen Potenzen. Nur diese ließ er uncontrolirt, denn über sie hatte auch er, da jede Prüfung unmöglich war, keine Controle und nur diese hielt er für homöopathische Gaben! Wo aber eine Prüfung stattfinden konnte, wie bei den ersten Verreibungen oder Verdünnungen, (welche in seinem Sinne keine homöopathisch zubereitete Arzneimittel mehr waren), da hat er gerade gezeigt, wie sorgfältig er

seine Pflicht, für unschädliche Arzneien Sorge zu tragen, auch bei den homöopathischen Arzneien wahrnehmen wollte, denn die ersten Verreibungen und Verdünnungen hielt er nicht für homöopathische und diese durfte darum der homöopathische Arzt nicht dispensiren.

Die Homöopathen wenden nun zwar ein, daß dem Staate die Möglichkeit der Controle der höheren Verreibungen und Potenzirungen auch in den Apotheken fehle, daß der homöopathische Arzt zwar von der Aechtheit der Mittel, wenn er sie selbst dispensire, überzeugt sein könne, nicht aber wenn dies Seitens der, für die Unwirksamkeit der homöopathischen Mittel interessirten, feindlich gesinnten Apotheker geschehe. —

Es ist hiergegen einzuwenden, daß auch die Unmöglichkeit der Controle den Gesetzgeber niemals hätte bestimmen sollen, den homöopathischen Aerzten ausschließlich das Dispensiren zu gestatten, da sich die Aerzte anderer Schulen in den meisten Fällen ganz in der nämlichen Lage befinden. Auch der größte Theil der allopathischen zusammengesetzten Arzneimittel entzieht sich dieser Controle. Wollen die Homöopathen die Behauptung vertheidigen, daß alle Apotheker gewissenlos und alle Aerzte gewissenhaft seien? Hinze behauptet (Henke's Zeitschrift Bd. 17, Heft 2, pag. 466), daß der selbstdispensirende Arzt öfter in Versuchung kommen werde, ein Arzneimittel an die Stelle eines andern zu setzen, was namentlich bei homöopathischen Aerzten sehr leicht geschehen kann, indem sie z. B. den billigeren reinen Milchzucker verabreichen und die theurere 30ste Potenz in Anrechnung bringen. Müssen wir auch den Mangel jeder sicheren Kontrole in beiden Fällen zugeben, so können wir doch unmöglich mit der von den Homöopathen daraus gezogenen Schlußfolgerung einverstanden sein und wir behaupten, daß der Staat darum erst recht die Pflicht hat, die Anfertigung und Dispensation in die Hand des Apothekers zu geben, da dieser unter beiden (Arzt und Apotheker) derjenige ist, welchem vermöge seiner Kenntnisse und Fertigkeiten in der Herbeischaffung und Anfertigung der Arzneistoffe das größere Vertrauen gebührt und welcher dem Staat die Möglichkeit einer Zeugenschaft gewährt. Die homöopathischen Aerzte hielten sich zwar — früher wenigstens — für die Geschickteren zur Anfertigung ꝛc. der Arzneien; es habe, sagten sie, früher keine Dispensatorien gegeben und die Hahnemann'schen Schriften seien den Apothekern nicht bekannt gewesen, es habe ihnen also an der nöthigen Kenntniß gefehlt. Wir können heut kein Gewicht darauf legen, wie es vor 50 Jahren möglicher Weise gewesen; heut ist die Anfertigung und Dispensation der homöopathischen Stoffe den Apothekern sehr geläufig — wie dies

auch zur Zeit des Erscheinens des Reglements war —, was die Pharmacopoen beweisen, die sie den Homöopathen schrieben und die Urstoffe, welche sie ihnen lieferten. Weil eben die Arbeiten von Caspari, Buchner, Starke und anderen, obgleich ihnen nicht alles Verdienst abgesprochen werden kann, schon längst nicht mehr den gestiegenen Anforderungen an die homöopathische Pharmacotechnik zu genügen vermochten; weil ihren Vorfahren die zu jenem Fortschreiten unentbehrlichen Kenntnisse und vor allen Dingen die technische Erfahrung abging, welche auf dem Felde der Pharmacognostik, Chemie und Pharmaceutik zu Tage gefördert worden waren — eben darum betraute ein Verein, der Central-Verein homöopathischer Aerzte einen Apotheker, Herrn Gruner mit der Abfassung einer homöopathischen Pharmacopoe, die schon 1845 erschien, von den Homöopathen belobend anerkannt wurde und ihnen als Richtschnur diente.

Wer sich wie der Apotheker, ausschließlich mit der Anfertigung von Arzneien beschäftigt, verbürgt größere Sicherheit als der Arzt, der einen doppelten Beruf erfüllen will, also entweder doppelt begabt sein, oder den einen Beruf vernachlässigen muß, wie wir dies früher schon nachgewiesen. Wir wollen zugeben, daß die materiellen Interessen der Apotheker durch die Homöopathie in ihrem ersten Auftreten, als man noch streng an Hahnemann's Vorschriften hielt und unendlich kleine Dosen in den größtmöglichst denkbaren Zwischenräumen — die Wirkungen einer Dosis sollten ja bei einzelnen Stoffen bis einige sechzig Tage andauern (Conium 30—40 Tage, Sarsaparille 35—42 Tage, Selen, Sulphur 40—63 Tage) — verabreichten, nicht besonders gefördert wurden und es daher Apotheker gab, die gegen die neue Lehre eingenommen waren, die homöopathischen Aerzte darum auch geringeres Vertrauen zu ihnen hatten. Es ist möglich, daß dies nicht ganz ohne Einfluß für den Gesetzgeber beim Erlaß des bezüglichen Reglements gewesen ist, wiewohl dieser Grund viel weniger maßgebend sein durfte, als zu jener Zeit, wo die Eingangs dieses Abschnitts erwähnten drei Ministerial-Rescripte den homöopathischen Aerzten das Selbstdispensiren ausdrücklich untersagten: denn beim Erlaß des Reglements war der größte Theil der homöopathischen Aerzte und namentlich die hervorragendsten von den kleinsten und äußerst selten zu reichenden, von Hahnemann vorgeschlagenen Arzneigaben abgegangen und die Apotheker waren, wenn sie es vordem gewesen, damals nicht mehr die Feinde der Homöopathie, da ihnen unterm 9. Juli 1840 eine homöopathische Taxe gegeben wurde, welche ihren pecuniären Wünschen, falls diese früher wirklich so

groß gewesen sein sollten, wie es von den homöopathischen Aerzten zur Begründung ihrer Selbstdispensationsgelüste so gern behauptet wurde, entsprach.

Die Homöopathie hat ferner den Einwurf gemacht, daß selbst beim besten Wollen der Apotheker vermöge seines übrigen Geschäfts völlig untauglich wäre, homöopathische Recepte ungetrübt zu fertigen, weil in den allopathischen Offizinen ein Aggregat von riechenden und dunstenzen Substanzen sich vorfände, welches jedes homöopatische Mittel alteriren und unwirksam machen müsse. Schon die Kleidungsstoffe des Apothekers bildeten ein solches Reservoir von Ausdünstungen, die die homöopathischen Arzneimittel verderben müßten, da diese das minutiöseste Maß von Reinlichkeit, die scrupulöseste Entfernung aller fremden störenden Einflüsse und sogar die Exclusion der Sonnenstrahlen bei ihrer Bereitung erforderten und weiter verlangten, daß die umgebende Atmosphäre nicht imbibirt und verunreinigt sei durch Kohlendunst, Tabaksdampf, Wasserstoffgas, schweflige Säure, durch Ausdünstungen von Abugskanälen, Schleussen ꝛc. — Es meinen Einige, daß dieser Einwurf auch für das Reglement vom 20. Juni 1840 maßgebend geworden sei. Wir glauben es nicht. Einmal befinden sich in den homöopathischen Apotheken der Aerzte auch die verschiedensten Arzneikörper nebeneinander, ja, ganz die nämlichen nur in größerer Verkleinerung, die aber doch gerade dadurch in der Wirksamkeit gesteigert sein sollen und von welchen behauptet wird, daß das Anriechen an solche Mittel in den meisten Fällen dieselben Dienste als das Einnehmen derselben leiste. Muß nicht der dispensirende homöopathische Arzt aus seinem Vorrath bald das eine, bald das andere Mittel herausnehmen und manipuliren? Wäre das Alles wahr, dürfte er dann in eine Gesellschaft treten, wo Taback geraucht wird, in einen Gewürzladen, in ein Lazareth? Und würde, wäre dies alles richtig, das homöopathische Agens nicht in dem Augenblicke alterirt, wo es in die Krankenstube gebracht wird? In den irdischen Verhältnissen ist eine Absperrung, wie sie die Homöopathen vorschützen, unmöglich. Sie glauben wohl kaum daran, denn sonst könnten sie ihre Streukügelchen nicht unbekümmert dem Conditorladen, wo doch auch allerlei Gerüche der Luft sich mittheilen, entnehmen. Dann nimmt es Wunder, warum viele — und zwar die beschäftigtsten, also die anerkanntesten — Homöopathen ihre Arzneien dennoch in den pharmaceutischen Officinen fertigen lassen. Lange vor Erscheinen des Reglements hat Dr. Moritz Müller, dessen Name von der Homöopathie gefeiert wurde, in dem Archiv für die homöopathische Heilkunst (Band 1, Heft 2, pag.

84) ausgesprochen, daß auch die homöopathischen Arzneien in den Apotheken allen Anforderungen gemäß gemacht werden können.

Es wird aber auch von einigen Homöopathen als unstatthaft gehalten, durch ein und dasselbe Individuum allopathische und homöopathische Medikamente dispensiren zu lassen. Dem gegenüber ist zu stellen, daß die Stoffe, aus welchen die homöopathischen Medikamente gefertigt werden, aus den allopathischen entspringen und daß es selbstdispensirende Homöopathen giebt, die es nicht so genau mit störenden Gerüchen ꝛc. nehmen, daß Beispiele vorhanden sind (Pr. Med. Ztg. Nr. 34 pag. 267), wo sich in demselben Lokale die homöopathische Apotheke und eine Vorrichtung zum Ausstopfen von Thieren befand, weil der Arzt zugleich ein eifriger Zoolog war, während in einem anderen Falle das dampfende Mittagessen in die homöopathische Apotheke getragen wurde, oder das Apothekenlokal zugleich Spielzimmer der Kinder war, oder endlich der homöopathische Arzt und Apotheker in einer Person selbst ganz ungenirt im Angesichte seiner Apotheke rauchte.

Alle diese Gründe sinken haltlos zusammen. —

Die Homöopathie hat heut ihr fünfzigjähriges Jubiläum hinter sich und neunzehn Jahre sind verflossen, seitdem das unbeschränkteste Dispensationsrecht ihrer weitern wissenschaftlichen Entwickelung zur Seite gestanden hat und es fragt sich daher, ob gegenwärtig noch irgend stichhaltige Gründe vom wissenschaftlichen oder empirischen Standpunkte aus angeführt werden können, um das den homöopathischen Aerzten durch das Reglement v. 20. Juni 1843 ausschließlich gestattete Selbstdispensationsrecht auch noch fernerhin bestehen zu lassen oder ob nicht vielmehr Gründe für die Aufhebung desselben vorhanden sind?

Die wissenschaftliche Entwickelung der Homöopathie spricht durchaus nicht für das Fortbestehen des Dispensationsrechtes. Die Homöopathie hat sich zwar weiter gebildet, aber nicht nach der von Hahnemann vorgezeichneten exclusiven Richtung, — sie hat sich in ihren tüchtigsten Köpfen von dem strengen Hahnemannismus ganz entschieden abgesagt, wie dies in unseren früheren Abschnitten eingehender nachgewiesen wurde und wie es auch einer der wissenschaftlichst gebildeten Homöopathen, Hirschel in seiner Geschichte der Medizin (Leipzig 1850 pag. 282 ff.) schlagend beweist. Er sagt dort z. B.: „Was endlich die Form und die Dosis der Arzneien anbelangt, so erklären die Homöopathen, daß es auf das Mittel, nicht

auf diese ankomme, daß, wo es sich um das Wesen der Homöopathie handle, es gleichgültig sei, ob größere oder geringere Dosen (die hohen Verdünnungen sind ohnedies vielfach abgeschafft worden) Pulver, Tincturen oder Aufgüsse gereicht werden. Es bleibt demnach nur das Princip **Similia similibus** als wichtiges Kennzeichen der neuern Homöopathie." Aber auch der homöopathische Arzneischatz ist entsprechend der Vermehrung des allopathischen fortgeschritten und mit dem letzteren fast übereinstimmend — mit Ausnahme der sogenannten isopathischen Stoffe, deren Dispensation aber auch im gedachten Reglement den homöopathischen Aerzten untersagt wurde.

Wenn also weder in Bezug auf die Arzneimittel selbst, noch in Bezug auf die Form und Dosis derselben irgend ein erheblicher Unterschied aufzufinden ist, so würde es Wunder nehmen, wenn der Staat noch ferner dem einen Theile und zwar dem unbedeutenden Bruchtheile der Aerzte Arzneimittel zu dispensiren erlauben, dem andern aber unter Strafandrohung verbieten wollte! Denn — und das ist ein sehr wichtiger Punkt, welchen wir, wie Eingangs dieser Betrachtung angeführt wurde, als den beim Erlaß des Reglements maßgebenden bezeichnen mußten — auch die Differenz in der Gabengröße, welche früher zwischen Allopathen und Homöopathen stattfand, hat sich allmählig dahin ausgeglichen, daß gegenwärtig die letzteren mit sehr wenigen Ausnahmen zu den größeren Gaben der ersteren zurückgekehrt sind (— was übrigens schon unmittelbar nach dem Erscheinen des gedachten Reglements dadurch geschah, daß statt der von Hahnemann zu den Verdünnungen und Verreibungen angewandten Centesimal-Scala die später vorgeschlagene Decimal-Scala allgemeinen Eingang fand —), so daß gegenwärtig die allgemein angewandten größeren homöopathischen Dosen fast ganz oder ganz gleich mit den von den allopathischen Aerzten benutzten kleineren Gaben sind, wie dies der oben schon erwähnte homöopathische Schriftsteller Hirschel in dem Anhange zu seinem Grundriß der Homöopathie ganz speciell nachweist.

Es werden sonach gegenwärtig in der Regel die homöopathischen Arzneien entweder f.=fortis — unverdünnt oder in der 1., 2. und 3. Verdünnung resp. Verreibung und zwar nach der Decimal-Scala gegeben, was bei den differenten Stoffen Arsenik, Fingerhut, Höllenstein, Bleizucker u. s. w. durchaus keine kleine Gabe ist.

Jodkalium wird bereits zu einem Scrupel bis zu einer Drachme auf 4—6 Unzen Wasser thee- oder löffelweise gegeben, Opium fortis, Morphium fortis oder in der 1.—3. Verreibung oder in Auflösung

$^1/_2$—1 Gran auf 2 Unzen Wasser, Crotonöl unverdünnt, Calomel fortis, und 1. und 2. Verreibung, Jodqueckſilber in der 1.—3. Verreibung und Queckſilberſublimat in der 1.—6. Verdünnung. Es ſind demgemäß die gegenwärtig von dem größten Theil der homöopathiſchen Aerzte angewendeten Arzneigaben durchaus nicht ſo kleine, alles Stofflichen entäußerte, welche der Staat als ungefährliche ohne Controle den homöopathiſchen Aerzten überlaſſen kann; es ſind im Sinne des Reglements — wie aus §. 7 und § 4 c. hervorgeht — größtentheils nicht mehr ſolche, welche den Namen homöopathiſche verdienen, ſondern mit vollkommenem Rechte umſomehr allopathiſche genannt werden müſſen, als gegenwärtig das früher von Hahnemann gegebene Verbot der Wiederholung eines und deſſelben Heilmittels namentlich in kurzen Zwiſchenräumen, ebenfalls nicht mehr beachtet und ein und daſſelbe Mittel, wenn es nur nach dem Grundſatze Similia similibus gewählt und eine Wirkung ſichtbar iſt, nach Umſtänden und nach Andauer der Wirkſamkeit d. h. der Flüchtigkeit oder Nachhaltigkeit der Wirkung nach $^1/_2$, 1, 2, 3, 4 oder 6—10—12 Stunden wiederholt wird, ja, es ſogar homöopathiſch geſtattet iſt, ſelbſt den Arſenik unter Umſtänden (Altſchul, ſyſtemat. Lehrbuch der Homöopathie, 1859, pag. 219) alle zehn, oft alle fünf Minuten zu wiederholen, bis eine merkliche Beſſerung eintritt.

Jener Homöopath, welcher dem Patienten ſechs Loth Wiener Tränkchen reichte (Grävell, Notizen Band I. pag. 898), ſowie der, welcher das ſalzſaure Chinin zu $^1/_2$ Gran pro Dosi (Caspers Vierteljahrſch. Bd. 5. 1854 p. 101) und der, welcher die reine Salzſäure zu einem Tropfen ſtündlich gab, (Pr. Med. Ztg. Nr. 34 p. 267) waren wiſſenſchaftlich gerechtfertigt, mußten aber dennoch geſetzlich beſtraft werden, da dieſe Mittel in den dargereichten Gaben im Sinne des Reglements vom 20. Juni 1843 keine homöopathiſchen waren. Wir haben zwar ſchon vordem aus der Vergleichung des § 7 des Reglements mit § 4 c. deſſelben nachgewieſen, daß der Geſetzgeber unter homöopathiſcher Zubereitung nur im Sinne des Erfinders Hahnemann die höheren Potenzirungen nach der Centeſimalſcala, welche keine chemiſche und phyſikaliſche Prüfung mehr zulaſſe, gemeint haben könne und wir werden dies hier am beſten an einem Beiſpiele erläutern: Wenn die erſte Potenz von Sublimat nach der Decimalſcala gegeben wird, erhält der Kranke $^1/_{10}$ Gran pro dosi; die erſte Potenz von Atropin, Digitalin und all den giftigen Alkaloiden iſt ebenfalls $^1/_{10}$ Gran, während die letzteren Arzneikörper von den Allopathen nur zu $^1/_{50}$—$^1/_{25}$ Gran pro dosi gereicht werden, woraus denn wohl ganz unzweideutig folgt, daß das

Reglement sich gegenwärtig mit der Wissenschaft nicht mehr im Einklange befindet und daher beseitigt werden muß, wenn der Staat nicht die in der Verfassung ausgesprochene Gleichheit aller Staatseingesessenen vor dem Gesetze auch noch fernerhin als illusorisch in Bezug auf das Selbstdispensiren der Aerzte betrachten will, wie es factisch bis jetzt geschehen ist, da dasselbe Mittel in derselben Dosis und Wiederholung und in derselben Form gegeben, den homöopathischen Aerzten selbst zu dispensiren gestattet, den allopathischen aber verboten ist. Ja, da den ersteren die am heftigsten wirkenden Arzneistoffe so gut wie ohne jede Controle freigegeben, den anderen Aerzten aber nicht der Debit einer Drachme Fieberklee gestattet wird. —

Das Selbstdispensiren ist ein Attribut, welches dem Arzte, der es besitzt einen wesentlichen Vortheil vor dem verschafft, der es nicht besitzt, denn es gehört nicht zur Existenz der Homöopathie als Wissenschaft, wohl aber zur Existenz derjenigen homöopathischen Aerzte, welche sich damit befassen. Es ist nicht der goldene Apfel, wie es Stens nennt, den die Göttin bald nach dem Entstehen der Homöopathie in die Versammlung der Homöopathen, Allopathen und Apotheker geworfen, damit er nicht weiter rolle, sondern vielmehr zu einer Vertrauen erweckenden Münze geprägt werde, die die Wiedergeburt der leidenden Menschheit verbürge — nein, ist es etwas goldiges, dann dürfte es richtiger das goldene Kalb genannt werden, das gegenwärtig nur noch von denen angebetet wird, deren Götze der Mammon ist.

VI.

Schlußfolgerungen.

Es besteht also gegenwärtig einerseits auch nicht ein einziger stichhaltiger Grund, der von den Homöopathen für das Weiterbestehen ihres Selbstdispensationsrechtes angeführt werden kann, wohl aber liegen anderntheils eine Menge erhebliche Umstände vor, welche das Aufheben dieses Rechtes als unumgänglich nothwendig erscheinen lassen.

Wir haben im vorigen und in den früheren Abschnitten alle Gründe widerlegt, aus welchen Seitens einiger Homöopathen — denn, wie wir ebenfalls anführten, ein anderer Theil derselben hat freiwillig darauf verzichtet — auch gegenwärtig noch das Selbstdispensationsrecht beansprucht wird. Wir müssen aber hier noch anführen, daß auch sehr viele Homöopathen die vorzüglichere Befähigung und Vertrauensberechtigung der Apotheker zur Dispensation homöopathischer Gaben anerkennen mußten, von denen wir hier nur die bekannten Namen Suttinger, Aegidi, Jahr und Hirschel bezeichnen wollen.

Es geht aus alledem hervor, daß das Reglement vom 20. Juni 1843 und mit ihm das Selbstdispensiren der Homöopathen beseitigt werden muß, weil das letztere Uebelstände veranlaßt hat, die nur durch Aufhebung des Reglements gehoben werden können. Als hauptsächlichste heben wir nochmals kurz hervor:

Zuförderst ist die Medicinal-Pfuscherei fast systematisch organisirt worden, indem der §. 6 des Reglements, nach welchem die homöopathischen Aerzte nur befugt sind, ihre Gaben an die von ihnen behandelten Kranken zu verabreichen, nicht im Mindesten beobachtet wird. Es werden den Laien nicht nur einzelne Medikamente, sondern sogar ganze Apotheken verabreicht, die theils von homöopathischen Aerzten, theils aus Arthur Lutze's Fabrik entnommen sind. Sie sollen zwar vorgeblich nur so unschädliche Mittel enthalten, „daß selbst ein Kind ohne Schaden davon naschen kann", jedoch ist in der Provinz Preußen eine Hausapotheke in der Hand eines Laien gefunden worden, in welcher unter anderen folgende äußerst differente Urtincturen und Urstoffe in

nachstehenden Quantitäten sich befanden: Tinct. Ipecac., Tinct. Nuc. vomic., Tinct. Opii, Tinct. Pulsatillae, Tinct. Hyoscyami von jedem eine Unze, Arsenik in der ersten Verreibung im Verhältnisse von 1: 10, Plumbum aceticum von jedem zwei Unzen.

Ferner verliert §. 7 des Reglements, nach welchem es untersagt bleibt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren, gegenwärtig alle Bedeutung, da einerseits die Controle dieses Paragraphen unmöglich oder sehr schwer ist, seitdem die Chemie immer mehr Alkaloide darstellt, deren allopathische Dosis sehr wohl in einem Streukügelchen oder Pulver enthalten sein kann, mithin nur die jedesmalige quantitative Analyse Aufschluß geben könnte und da andererseits allopathische Dosen ganz öffentlich von homöopathischen Aerzten gegeben werden, die, unter Umständen dies thun zu müssen, für ihre Pflicht erklären.

Endlich ist zu befürchten, daß auch das Publikum auf eine nicht unerhebliche Weise vertheuert wird, da jede Controle über den Preis des von den Aerzten verabreichten homöopathischen Medicaments wegfällt und kein Paragraph des Reglements vom 20. Juni 1843 die Homöopathen verpflichtet, dem Patienten gleichzeitig mit der Arznei ein austaxirtes Recept zu überreichen, aus welchem dieser erfahren kann, wie viel bei einer Liquidation auf die ärztliche Bemühung und wieviel auf die Arznei selbst entfällt, vielmehr es ganz von der Willkür des Arztes abhängt, welchen Preis er bei der ärztlichen Behandlung auf die Arznei berechnen will.

Das Königl. Ministerium hat nun unterm 26. Februar v. J. zur Vermeidung dieser Uebertheuerung des Publikums, sowie zur Verhütung der Verabreichung allopathischer Medikamente von sehr starker Wirkung und in großen Dosen unter dem Namen von homöopathischen Arzneimitteln, vorgeschlagen, in Erweiterung der Bestimmung des §. 4 d. des Reglements die mit der Erlaubniß zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien versehenen Aerzte zu verpflichten:

„für jede ihrer Verordnungen ein Recept zu schreiben und die verordnete Arznei in das Tagebuch speciell einzutragen,"

sowie

„jedem Patienten mit der Arznei zugleich das gehörig austaxirte Recept zu übergeben."

Schon Baltz nannte eine solche Einrichtung eine leere Spiegelfechterei, da Niemand wissen könne, ob das, was auf dem Recepte stehe,

auch wirklich dispensirt worden sei, denn bei einem solchen heilkünstlerischen Streitfalle würde dasselbe traurige Verhältniß statthaben, wie da, wo ein Verklagter zugleich als Richter und Zeuge in einer Person erschiene.

Selbst der Bonner Homöopath Stens bemerkt in seinem offenen Sendschreiben, daß eine Controle durch das empfohlene Receptschreiben nicht würde erreicht werden können, da wegen der Kleinheit der Gabe, vorzüglich in den höheren Potenzen, eine Prüfung der Arzneien durch die Chemie oder auf anderem Wege nicht ausführbar wäre.

So würde die Verordnung für den rechtlichen Homöopathen nur eine Last, für den unrechtlichen aber sogar ein Mittel zu Uebertheuerungen sein, indem er auf das Recept z. B. statt der gereichten sechsten Potenz die dreißigste schriebe, was den Preis bedeutend erhöhen würde.

Aber auch der Vorschlag eines Homöopathen, die dieser Schule angehörenden Aerzte zur unentgeldlichen Verabreichung der Arzneien zu verpflichten, ist nicht zulässig. Allerdings wäre dann keine Uebertheuerung des Publikums durch Berechnung der Arzneien möglich, die Rechnungen der Homöopathen wären dann blos für die ärztlichen Bemühungen, richteten sich also ganz nach der für die Allopathen gültigen Taxe und könnten demnach controlirt werden.

Indessen wären dann einerseits die dispensirenden Homöopathen denjenigen homöopathischen Aerzten gegenüber, welche nicht selbst dispensiren können oder wollen, im unbedingten Vortheile, da das Publikum sich denjenigen Arzt wählen würde, welcher scheinbar unentgeldlich verabfolgt; andererseits aber auch ein großer Theil der selbstdispensirenden Aerzte, welche Mühe, Zeit und ihr Vermögen, die ihnen nach Recht und Billigkeit vergütet werden müssen, umsonst opfern sollten, mit einer solchen Maßregel nicht einverstanden sein; der Staat hat, wie wir schon in unserm vorigen Abschnitt (Nr. V.) betonten, kein Recht, von irgend einem seiner Angehörigen zum Vortheile Einzelner und zum Nachtheile Anderer Etwas umsonst zu verlangen, was Zeit und Mühe und vor allen Dingen baare Auslagen kostet und am wenigsten könnte er *dieses gegenwärtig verlangen, wo die Homöopathie* sich nicht mehr in unendlich kleinen und seltenen Gaben bewegt, sondern recht massenhafte, den kleinern Gaben allopathischer Aerzte größtentheils analoge Dosen in ziemlich häufiger Wiederkehr anwendet.

Nein, *das Reglement vom 20. Juni 1843 muß aufgehoben werden*, denn es verletzt zudem noch die durch die Verfassung garantirte Gleichheit aller Staatseingesessenen vor dem Gesetze, da es

den homöopathischen Aerzten erlaubt, dieselben Mittel in denselben Formen und Gaben zu dispensiren, welche zu verabreichen das Gesetz den allopathischen Aerzten verbietet und endlich ist der ehrenwerthe Stand der Apotheker, obwohl er selbst wissenschaftlich und moralisch als der tüchtigste zur Anfertigung von homöopathischen Arzneien gehalten wird und notorisch ausschließlich die Urtincturen ꝛc. bereitet, durch das allegirte Reglement auf's empfindlichste in seinen Rechten gekränkt.

Suum cuique! Der Staat gestatte daher den Homöopathen das Selbstdispensiren nur unter denselben Bedingungen, unter welchen es den allopathischen Aerzten gestattet ist, eine Hausapotheke zu halten, also nur an solchen Orten, wo keine öffentliche homöopathische Apotheke vorhanden oder in der Nähe befindlich ist, und lediglich nur zum Gebrauche in ihrer Praxis, kurz ganz unter denselben Cautelen, welche §. 14 der Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 vorschreibt.

Er gebe ferner auch für die homöopathischen Arzneien eine den gegenwärtig häufigen und relativ großen Dosen der Homöopathie angemessene, der allopathischen entsprechende Taxe und verpflichte die Apotheker da, wo ein homöopathischer Arzt in Wirksamkeit tritt, eine Einrichtung zu treffen, die allen rechtmäßigen Forderungen des homöopathischen Arztes genügt und die hauptsächlich darin bestehe, daß der homöopathische Arzneivorrath in einem ganz abgesonderten und isolirten Lokale von der allopathischen Officin aufbewahrt und mit vollständigem Dispensir-Apparat ꝛc. versehen werde.

Dann ist das Suum cuique gewahrt. —

Druck von C. A. Voigt in Bunzlau.